5

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von des

CORPORIS EVANGELICORVM

Verfreffungs-Recht

seiner

Glaubens-Genoßen.

Zur Prüfung

der

Sündermahler- und Riefelischen Lehren

davon.

Regensburg,
verlegts Johann Leopold Montag und Johann Heinrich Gruner,
1772.

5

Johann Jacob Moser,

Königlich-Dänischer Etats-Rath,

von des

CORPORIS EVANGELICORVM

Verfrettungs-Recht

seiner

Glaubens-Genoßen.

Zur Prüfung

der

Sündermahler- und Riefelischen Lehren

davon.

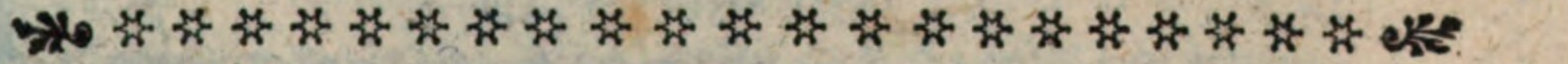

Regensburg,

verlegts Johann Leopold Montag und Johann Heinrich Gruner,

1772.

ЕЛИСЕЕВСКОЕ СОКРОВИЩЕ

Nicht nur Herr Hofrath Riefel zu Würzburg hat in seiner kritischen Staatsbetrachtungen 2ten Theils 1stem Stück: „Von dem Namen: *Corpus Evangelicorum* und deßen Eigenschafften„ von dem Vertrettungsrecht Deßelbigen in Ansehung seiner Glaubensgenoßen Reichsconstitutionswidrige Gesinnungen und Lehren geäußert; sondern es hat auch der Herr Geheime Rath Sündermahler allda in der im Jahr 1759. gehaltenen, auch seinen *Opusculis n.* 7. S. 324. u. f. einverleibten, Dißertation, ob gleich bescheidener als Herr Riefel, ein gleiches gethan; dahero der Mühe werth seyn wird, Betrachtungen darüber anzustellen:

Um aber dieses desto gründlicher zu bewerckstelligen, werde ich forderist untersuchen, was in dieser Sache von der Zeit des Religions- und Westphälischen Friedens an verhandelt worden und Reichsherkommens seye; sodann 2. die daraus sich ergebende rechtliche Schlüße anzeigen, endlich aber 3. die Sündermahler- und Riefelische Einwendungen und Gründe erwägen und beantworten.

§. 1.

Vorerinnerung.

Allem Mißverstand und vergeblichen Streit vorzubiegen und auszuweichen, erinnere ich zum voraus, daß ich hier nicht davon rede;

Ob und wie ferne erlaubt seye, oder nicht, daß die Evangelische Reichsstände ihren bedrangten Glaubensgenossen durch die würckliche Prästirung der in dem Westphälischen Frieden bedingten Garantie, oder auf andere Weise, durch die Selbsthülfe, Retorsionen, Repressalien, Gebrauch einer pactirten Schutz- und Schirmsgerechtigkeit, u. s. w. zu statten kommen mögen? (als wovon ich an mehreren anderen Orten in meinen gedruckten und dermalen noch ungedruckten Schrifften umständlich gehandelt habe;) sondern die Rede ist einig und alleine davon: Ob und wie ferne die gesammte Evangelische Reichsstände in Corpore Sich ihrer unter einer Catholischen Landesherrschafft stehenden bedrückten Glaubensgenoßen, 1. bey Kayserlicher Majestät und dem gesammten Reich, oder Deßen Catholischen Theil, 2. bey Kayserlicher Majestät, als des Reichs Oberhaupt, obristen Vollstrecker des Westphälischen Friedens, und obristen Richter im Reich, allein, wie auch 3. bey denen höchsten Reichsgerichten, durch Interceßionen, oder sonstigen rechtlichen Beystand, anzunehmen und sie zu vertretten befugt seyen, oder nicht?

§. 2.

Handlungen bey dem Religions-Frieden.

Mit Uebergehung derer älteren Zeiten will ich nur melden, was sich dißfalls bey Errichtung des Religionsfriedens zugetragen habe; wiewol nur kurz: wer etwas ausführliches davon zu wissen verlangt, der kan LEHMANNS bekanntes Werk: *De Pace Religionis Acta publica & originalia* (1), und STRUVENS ausführliche Historie der Religions-Beschwerden (2) nachschlagen.

Die Evangelische Reichsstände melden in ihrer den 21. Jun. 1555. dem Röm. König Ferdinand I. übergebenen Schrifft ausdrücklich: Es seye

(1) 1. Buch, Cap. 21. u. f. S. 46. u. f.
(2) 1. Theil, 2. Cap. §. 44. S. 252. u. f.

seye hievor im Chur- und Fürstenrath einhellig beschlossen worden: Daß die freye Ritterschafft und Hanseestädte in die Freystellung der Religion gezogen werden sollten: Es verbliebe aber nicht dabey.

Herr Geh. Arch. SATTLER (1) meldet, aus archivalischen Nachrichten: Der Absprung der drey geistlichen Churfürsten von dem ersten Churfürstlichen Collegialschluß, und ihr Beytritt zu der geistlichen Fürsten Bedenken, seye von denen Churfürstlichen Gesandten ohne Vorwissen ihrer Principalen geschehen, und der Churfürst zu Trier habe gar nicht darauf bestehen wollen.

Indeßen wurde eben doch in dem Churfürstlichen Bedenken, wie der Religionsfried zu begreiffen seye, dieser Articul ganz übergangen.

Das Bedenken des Ausschußes des Fürstenraths hingegen enthielte 1. eine Stelle wegen der Hansee- und anderer Städte, 2. wegen der Empörungen, und 3. des Emigrirens um der Religion willen: Die erste Stelle kame auch in des gesammten Fürstenraths erstes, auf fernere Berathschlagung gestelltes, Bedenken; So auch in das den 21. Maji dem Churfürstlichen Collegio übergebene Bedenken der weltlichen Fürsten und Augsp. Conf. Verwandten.

In dem gemeinschafftlichen Bedenken des Chur- und Fürstenraths vom 19. Jun. wurde wegen der Ritterschafft, Ansee- und anderer Städte ein Articul, als eine von der Augsp. Conf. Verwandten verlangte Addition, und gleich darauf ein Articul wegen des geistlichen Vorbehalts, als eine von denen Catholischen begehrte Addition, eingerückt.

Die Reichsstädte wünschten, daß die beede höhere Collegia sich darüber vergleichen, oder es an den Röm. König gelangen laßen möchten.

(1) In der Geschichte der Herzog. von Würtemb. 4. Theil, S. 83.

Den 21. Jun. beschiede der Röm. König auch eine starke Anzahl Gesandten von beeden Religionen zu Sich, bey welcher Gelegenheit die Evangelische eine Schrifft übergaben, darinn Sie auf obgedachtem Articul beharreten.

Die Sache sahe mißlich aus, und es stunde (wie aus Herrn SATTLERN mit mehrerem zu ersehen ist,) darauf, daß der Reichstag sich völlig zerschlagen hätte:

Indeßen wurde demnoch bey allen diesen Handlungen bis dahin denen Evangelischen Ständen das Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenoßen unter denen Catholischen Herrschafften an sich nicht streitig gemacht; die Catholische konnten es auch um deßwillen nicht thun, weil Sie Sich ihrer unter Evangelischen Herrschafften stehenden Glaubensgenoßen, absonderlich der Mediat-Stiffter, u. s. w. ebenfalls annahmen: Indeßen wollten Sie dennoch denen Evangelischen in der Sache selbst nicht willfahren.

Den 30. Aug. ertheilte auch der Röm. König Ferdinand eine Resolution, darinn Er ausführlich vorstellte: Die Landsaßen würden dadurch wider ihre ordentliche Landesfürsten und Obrigkeiten, wider die Reichsconstitutionen, gestärket und vertheidiget; dahero Er, aus dieser und andern mehr bewegenden billigen Ursachen, sonderlich von wegen Erhaltung mehreren und beßeren Friedens und Einigkeit zwischen den Landsfürsten und Obrigkeiten und ihren Landsaßen und Unterthanen, nicht bewilligen könne, daß dieser Anhang wegen der Ritterschafften, Ansee- und anderer Städte in die Constitution komme.

Den 5ten Sept. wurde über diese Königliche Resolution in denen Reichsräthen berathschlagt; da dann die Chur- und Fürstliche Räthe der alten Religion auf ihrer gefaßten Meinung beharret, bevorab weil Sie

hierinn

hierinn der Königlichen Maj. Beyfall gewonnen: Die Augsp. Conf. Verwandte hingegen hielten ihr Gutachten der Billigkeit gleich und näher, so, um Friedens willen, nicht zu umgehen noch beyseits zu setzen seyn sollte: Ist derhalben, diese Differenz zu der Königlichen Maj. ferneren Erklärung zu stellen, für gut gehalten worden:

Und in dem darauf erstatteten Gutachten an den Röm. König wurden der Augsp. Conf. Verwandte Gründe ihres Beharrens auf der vorigen Meinung mit mehrerem ausgeführt.

Den 7. Sept. brachte es der Röm. König bey mündlicher Unterhandlung dahin: Dieser Articul sollte ausgesetzet werden.

Solches geschahe auch in dem den 10. Sept. verlesenen Concept des Religionsfriedens, und es wurde nur des verbottenen Schutzes und Emigrirens in Absicht auf die Religion, (so aber nicht hieher gehöret,) gedacht.

Nach deßen Verlesung aber gabe es neue Streitigkeiten.

Den 20. Sept. stellten auch die Evangelische dem Röm. König nochmals schrifftlich vor, warum sie mit GOtt und gutem Gewißen von diesem Gesuch nicht abgehen könnten.

Der Röm. König handelte Selbst wieder in der Sache: Beyde Theile kamen hart an einander, und die Catholische behaupteten unter anderem: Es gebühre einem Fürsten, Stand und Obrigkeit, nicht, daß er seinem Gegentheil der andern Religion solle Maaß und Ordnung geben, was er seine Unterthanen solle in Religionssachen glauben lassen, und dieselbige wider der Herrschafft Willen dabey vertheidigen, ꝛc.

Den 21. Sept. berufte der Röm. König nochmals einen Engeren Ausschuß vor Sich; wobey Er nun eine ganz andere Sprache führete,

und

und vortragen ließe: Der Augsp. Conf. verwandte Stände hätten Königliche Maj. emsig und eiferig, den Frieden dergestalt abzuhandlen, ersucht und gebeten, daß auch die Communen und Unterthanen deßen genießen und sich zu erfreuen haben, und zu ihren Obrigkeiten schuldige Lieb und gut Vertrauen tragen möchten; welches das fürnehmste und stärkste Band sey beständiger immerwährender Ruh und Einigkeit zwischen Obrigkeiten und Unterthanen: Derhalben hätten Königliche Maj. in gehabtem zeitigem Rath und reiffem Nachdenken die Sache also ermeßen: So zwischen Churfürsten und Ständen Fried und Einigkeit gepflanzt, die Unterthanen aber mit solchem Band unverbunden seyn, und gemeiner Land- und Religions-Frieden einander nicht ähnlich und in Gleichheit befunden werden sollte, würde man in so lang verfloßener Zeit, bey großen Unkosten nicht mehr als einen halben Frieden erbauet haben, damit weder Kayser- noch Königliche Maj. Sich ersättigen laßen könnten: Königliche Majestät hätten beederseits Rationes angehört und erwogen, ließen Sich bedünken, daß (der Substanz der Constitution allerdings unverletzlich,) wegen der Unterthanen, Communen und Städten, wie von der Confeßion Verwandten begehrt, eine schlechte Erklärung zuzufügen, daraus kein Präjudiz, Nachtheil und gefährliche Weiterungen den Obrigkeiten zu besorgen, u. s. w.

Die Catholische blieben dabey, daß sie sich in eine neue Disposition wegen der Unterthanen, auf vorgeschlagene Maaß einzulaßen, Pflichten und Gewißens halber für unverantwortlich hielten ꝛc.

Der Röm. König aber sahe es davor an, daß man mehr zur Uneinigkeit und Unfrieden, als zu Fried und Einigkeit, bemühet seye, und deutete ihnen an: Er würde ihnen nicht erlauben, von dannen zu gehen, es wäre denn dieser Punct zur Vergleichung gebracht, und ein ganzer Frieden beschloßen.

End-

Endlich haben darauf die Catholische am besten thunlich und insgemein verantwortlich erachtet, daß sie die Erledigung und Richtigmachung des Puncten der Königlichen Maj. gänzlich heimgestellet und übergeben; also und dergestalt: Was Dieselbe, dem gemeinen Frieden zum Besten, und ihren gnädigsten und gnädigen Herrschafften ohne Nachtheil und Gefährlichkeit, wie auch der allbereit abgehandelten Friedens-Constitution unversehrt und unabbrüchig, setzen und ordnen würde, das sollte kräfftig und verbindlich bestehen, und, gleich, als die Friedensconstitution selbst, gehorsamlich vollzogen werden.

" Als nun Königliche Maj. diese Resolution empfangen, haben Sie der Sachen stattliche Berathschlagung mit der Kayserlichen Maj. und Ihren Räthen für die Hand genommen, und, nach reiffer Betrachtung, (die sich zur Nacht erstreckt,) beyden Theilen vom Ausschuß vermelden laßen: 1. Daß Königliche Maj. die abgehandelte Friedensconstitution bey ihren Puncten unverändert wollte laßen; 2. Aus Kayserlicher Maj. aufgetragener Vollmacht, und der Churfürsten und Stände alten Religion Räthe und Gesandten Uebergab und Heimstellung, diese Vorsehung thun: Welche aus der Geistlichen Stände vom Adel, Städt, Communen, und Unterthanen vor Jahren her der Augsp. Confeßion anhängig gewesen, und noch deßelben Glaubens und Kirchenceremonien beypflichtig seynd, daß sie davon durch ihre Obrigkeiten, und in deren Namen, nicht gedrungen, sondern dabey, bis zu Christlicher Vergleichung der streitigen Religion ruhig gelaßen werden sollen; 3. Daß diese Declaration und Erklärung der Constitution des Friedens einverleibter Derogation unvergreiflich, unabbrüchig und unnachtheilig seyn; 4. Von der Königlichen Maj. den Ständen der Augsp. Confeßion hierüber ein verbrieffter, besiegelter und unterschriebener Nebenabschied gegeben werden soll.

Solcher friedlichen wohlgemeinten fürgeschlagenen Mittel haben sich beyder Theils Gesandten vom Ausschuß allerunterthänigst bedankt, dieselbige ihren Mit-Abgeordneten um Consens und Bestättigung zurück zu bringen angenommen;

Darüber auch folgendes Tages frühe mit dem Tag der Königlichen Maj. ihre Erklärung eingebracht; so dahin abgangen, daß sie, Derselben und Kayserlicher Maj. zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, berührter massen, einen Nebenabschied zu begreiffen, und den Augsp. Confeßions-Verwandten zuzustellen, im Namen ihrer gnädigsten und gnädigen Herren übergeben und bewilliget haben wollten; des Versehens, es werde nunmehro, was zum vollkommenen ganzen allgemeinen Frieden dienlich, nichts ermanglen.

Hernach haben Königliche Maj. die sämtliche Gesandten von allen Ständen beruffen, und durch Dero Vicecanzler die gepflogene Tractation wiederhohlen - - lassen. „

Hierauf wurde auch dieser Nebenabschied den 24. Sept. unter des Röm. Königs Hand und Siegel ausgefertiget, und Chur-Sachsen in Originali zugestellt.

Solch allem nach haben die Evangelische Reichsstände gleich bey Errichtung des Religionsfriedens in Contradictorio durchgefetzet und erfochten, daß sie befugt seyen, Sich ihrer Glaubensgenoßen unter Catholischen Herrschafften anzunehmen; und zwar nicht bloß durch solche Interceßionalien, welche einem jeden Dritten in der ganzen Welt erlaubt seynd; sondern 1. iure proprio, und 2. mit solchem Nachdruck, daß, wann Ihnen nicht nach Billigkeit wiederfahret wird, Sie auch in andern Stücken mit Recht mit Ihrer Einwilligung zu andern Sachen zurückhalten können.

Hinwiederum haben auch die Catholische Sich damals eines gleichen Rechts in Ansehung ihrer Religionsverwandten bedient, und erhalten, daß §. 19. Dieweil aber etliche Stände ꝛc. wegen der mittelbaren geistlichen Güter unter Evangelischer Landeshoheit eine solche Verfügung gemacht worden ist, welche die Catholische nachhero, bis auf den Westphälischen Friedensschluß, gar offt zu ihrem Vortheil angeführet haben:

Beederseitige Religionsverwandte endlich haben durch den §. 24. Wo aber Unsere ꝛc. (der die Emigration wegen der Religion betrifft,) ihren respectiven Religionsverwandten unter fremden Obrigkeiten ein reciproques flebile beneficium einbedungen:

Durch welches alles meine vorhin gemachte Anmerkung um so mehrers bevestiget wird.

§. 3.

Anno 1566.

Auf dem Reichstag An. 1566. klagten die Evangelische: 1. Wann Augsp. Conf. Verwandte von ihren (Catholischen) Obrigkeiten der Religion wegen gefänglich eingezogen würden, und sich an das Cammergericht wenden, erkenne daßelbe nur Mandata *cum* clausula; mit Bitte, es anzuweisen, daß sie *sine* clausula ertheilet werden: 2. Klagten sie sie über die Bedruckung ihrer Glaubensgenoßen zu Dünkelsbühl; wie auch 3. daß der Articul wegen Freystellung der Religion noch nicht zugestanden worden seye.

Diese Beschwerden communicirte der Kayser denen Catholischen.

Die Catholische antworteten darauf: 1. Der Protestanten Beschwerden giengen auf Austilgung der Catholischen ꝛc. und 2. daß sie sich auf den Articul der Freystellung nicht einlaßen könnten.

Der Kayser ertheilte nun zwar darauf eine denen Evangelischen in der Sache selbsten widrige Resolution; indeßen sagten doch weder Er, noch die Catholische, daß dieses fremde Sachen seyen, welche die Evangelische nichts angiengen.

Die Evangelische replicirten und führten neue Beschwerden an, sonderlich wegen der Salzburgischen Unterthanen im Geldinger und Glaucker Gerichte und zu St. Veit im Pinngau:

Der Kayser aber glaubte wieder nur, die Unterthanen hätten sich über den Erzbischoff keinesweges zu beschweren; so auch die Evangelische zu Dünckelsbühl: So fern aber ein anders dargethan würde, wolle der Kayser ihnen zu deme, weßen sie, vermöge des Religions-Friedens, berechtiget, verhelffen.

Auch wurde auf der Evangelischen obgedachte Beschwerden in dem Reichsabschied selbst in so weit Rücksicht genommen, daß dem Cammergericht befohlen wurde, ob Jemand, wer der wäre, wider den Religionsfrieden beschweret wäre, oder künftig beschwert oder betrübet werden wollte, daß, auf der Beschwerten Anruffen, daßelbe mit Ertheilung gebührlicher rechtmäßiger Hülffe, sich förderlich und gleichmäßig erweisen solle.

§. 4.

Anno 1575.

Auf dem Churfürstlichen Collegialtag An. 1575. brachten die Evangelische Churfürsten vieler Catholischen Reichsstände Evangelischer Unterthanen und Catholischer Reichsstädte Evangelischer Burgere Beschwerden bey dem Kayser an, und erhielten zur Resolution: "Auf die eingebrachte Supplicationes, und der Evangelischen Churfürsten Interceßion, haben Sich Kayserliche Majestät erkläret, daß allerseit

der

der Obrigkeit Bericht zu hören; alsdann soll, nach Gestalt der Sachen, an Kayserlicher Hülf nichts ermanglen.„ Es hieße also nicht, die Parthien sollten sich selbst bey dem Kayser melden, alsdann werde Resolution erfolgen; sondern man gestunde denen Evangelischen Churfürsten ein Jus agendi ein.

Bey dem darauf gefolgten Wahltag des Röm. Königs Rudolfs II. drungen die Evangelische mit Ernst auf die Freystellung der Religion, und der Kayser erklärte Sich: Er wolle nicht nur diesen Streit zum förderlichsten auf dem Reichstag richtig machen, und erledigen, sondern auch die geistliche Churfürsten mit allem Fleiß dahin behandlen, daß die Ritterschafften, Communen und Unterthanen unter denen Geistlichen, der Religion halben nicht beschweret, sondern bey derselben Uebung unbedrangt verbleiben und gelaßen werden sollten.

§. 5.

Anno 1576.

Auf dem Reichstag An. 1576. nahmen sich die Evangelische abermalen ihrer bedrangten mittelbaren Glaubensgenoßen an:

Der Kayser mißkannte auch ihr ius agendi nicht, noch verwiese Er die Sache zum Proceß; sondern ertheilte zur Resolution: Der geklagten Gravaminum halber wollten Kayserliche Maj. mit allem väterlichen Fleiß und Sorgfältigkeit auf Mittel und Wege bedacht seyn, auch mit des andern Theils Ständen, durch emsige Ermahnungen, Schickungen, Commißionen, und andere dergleichen dienliche Wege, dahin handeln und befördern, damit solche Beschwerungen, so viel immer mensch- und möglich, gegen der Gebühr, förderlich abgestellet, gemildert und verglichen werden ꝛc. Und die Catholische Stände wurden durch ein Kayserliches Decret erinnert, sich dermaßen bescheidentlich

lich zu erzeigen, daß ihrethalben zu ferneren billigen Klagen Niemand Ursach gegeben werde. Selbsten der Kayserliche Geheime Rath, Lazarus von Schwendi, äußerte sich: Man triebe die Sache zu schläferig, und habe Kayserliche Maj. die Gedanken, als seye denen Confeßions-Verwandten der armen Leute Noth und Untergang nicht fast angelegen; man sollte mit mehrerem Ernst audacter und viriliter dazu thun, es treiben und suchen ꝛc.

Die Evangelische stellten also dem Kayser von neuem vor: Sie müßten täglich sehen, daß ihre Mitglaubensgenossen, auch deren Diener und Unterthanen, so sie unter andern Reichsständen sitzen haben, solches ihres Glaubens halber in mancherley Wege angefochten, oder wohl gar des Landes verwiesen würden; mit Bitte, daß der Kayser, als das Oberhaupt und Handhaber aller Ordnung und Gesetze, auch Beschützer und Beschirmer der Bedrangten, Sich interponiren möge ꝛc.

Chur-Maynz proponirte darauf denen Catholischen: Ob es nicht vonnöthen sey, auch der Catholischen Gravamina wider die Confeßionisten anzubringen, NB. zu dem Ende, ob also ein Schwerdt das andere in der Scheide behalten möchte: Man hatte also gegen der Evangelischen ius agendi nichts einzuwenden; sondern suchte nur, daßelbige durch die raison d'Etat unvürcksam zu machen.

In denen hierauf von denen Catholischen dem Kayser übergebenen Beschwerden nun wurde zwar n. 8. geklagt: Es würden derer Catholischen Unterthanen nicht allein von ihrer Obrigkeit Religion und Glauben abgehalten, sondern auch die Unterthanen mit öffentlicher und heimlicher Beschickung und Beystand dahin gestärket, daß sie ihrer Obrigkeit keinen Gehorsam leisten sollten, und durch allerhand Wege von der alten Religion abgezogen: Gleichwie aber dieses gar nicht in die Materie, davon ich hier handle, einschläget; also schwiegen hingegen die Catholische zu deme, daß die Evangelische Stände sich ihrer Glaubens-

bensgenoßen unter Catholischen Herrschafften annähmen, nicht nur ganz stille; sondern sie bedienten Sich auch n. 12. eines gleichen Juris agendi, und klagten: Es würden Catholische Unterthanen, welche unter Augsp. Conf. Verwandten geseßen, übel gehalten, geplagt, verhaßt und verfolgt, vom bürgerlichen Ehrenstand, Hochzeiten und Kindtauffen, ausgeschloßen, von der Obrigkeit hart angefochten, auch mit Gefängniß und anderen harten Strafen angesehen.

Der todtkranke Kayser ließe darauf den Evangelischen Ausschuß vor sein Bette kommen, handelte mit demselbigen, und erbote Sich, wider die Gravirende, nach Befinden der Sache, ein ernstes Einsehen zu haben:

Die Evangelischen hielten aber dieses für so wenig zulänglich, daß der Reichstag geschlossen wurde, ohne daß sie eine Türckenhülffe bewilligten.

§. 6.

Anno 1582.

Auf dem Reichstag An. 1582. übergaben sowohl die Evangelische als Catholische dem Kayser allerley Beschwerden, so die mittelbare Unterthanen anderer Religionsverwandten Herrschafften betrafen; auch hielten die Evangelische und Catholische Churfürsten eine Conferenz deßwegen miteinander.

Des Kayserς Resolution gienge resp. dahin: Es seye alles vorgekehret worden, was zu gütlicher Vergleichung dienen könne; der Kayser wolle seiner Commißarien Bericht erfordern; wann dieses oder jenes geschehen seye, würde der Kayser an seinem Amt nichts ermanglen laßen; hätte man keine Neuerungen vorgenommen, bedörffte es keiner Klagen; der Kayser wolle gehörige Erkundigung einziehen, und Sich, nach Befinden, hernach der Gebühr erklären ꝛc.

§. 7.

§. 7.

Anno 1590.

An. 1590. machten die Evangelische Churfürsten eine Abordnung an den Kayser nach Prag, und beschwerten Sich unter anderen (1): Daß die unter Catholischer Obrigkeit gesessene Unterthanen, dem Religionsfrieden zuwider, das Land zu räumen genöthiget, oder, wofern sie, aus Schwachheit, sich zur Catholischen Religion bekenneten, mit einem harten Jurament belegt, auch wider die Evangelische Einwohner zu Cölln, als wider die gröste Uebelthäter, mit fiscalischen Processen verfahren würde:

Nun war zwar die Kayserliche Resolution darauf nicht consolabel; doch machte man denen Evangelischen ihr jus agendi nicht im geringsten streitig:

Die Evangelische replicirten:

Der Kayser aber versicherte wiederum nur: Er würde alles anwenden, was zu Abstellung eines und des andern Theils Gravaminum &c. vorträglich würde erfunden werden, auch wie es denen Rechten und Reichsabschieden gemäß seye.

§. 8.

Anno 1594.

Auf dem Reichstag An. 1594. führten die Evangelische Reichsstände wieder große Beschwerden, besonders wegen des Betragens gegen die Evangelische Bürger in denen Reichsstädten, so dann überhaupt, daß die unter Catholischen gesessene Evangelische Unterthanen, an statt des freywilligen ungezwungenen Auszugs, hierzu gezwungen, das Ihrige in einer engen präfigirten Zeit zu verkauffen, das Land zu räumen, auch starke Nachsteuer zu entrichten, genöthiget würden; wie denn

(1) s. LUNIGS Staatsconsil. 1. Theil, S. 700.

denn auch denen der Religion halber vertriebenen an andern Orten kein Schutz gegönnet worden; u. s. w. Ferner: Daß die Augsp. Conf. Verwandte, welche man annoch unter Catholischen Ständen duldete, durch die geistliche Officialen und Consistorien mit unbilligen hohen Geldstrafen belegt, und wann sie sich deßwegen an das Cammergericht wendeten, die Appellationen nicht angenommen ꝛc. denen Catholischen Landsaßen und Unterthanen aber, wann sie von Evangelischen Obrigkeiten beschweret würden, alsobalden geholffen werde; daß man die Lehnseyde so einrichte, daß die Evangelische solche nicht mit gutem Gewißen schwören könnten; daß man, auf des Catholischen Theils in den Reichsstädten Ansuchen, alsobalden beschwerliche Commißionen anordne, und gemeinen Ständen Augsp. Conf. ganz präjudicirliche und beschwerliche Decreten und Bescheide ertheile, denen Unterthanen verbiete, in denen benachbarten Evangelischen Reichsstädten etwas zu kauffen, zu verkauffen, oder zu zehren ꝛc.

Die Catholische beantworteten alles dieses, und klagten hinwiederum: Daß in den Evangelischen Landen kein Catholischer geduldet, sondern zu allen Ehrenämtern vor untüchtig erachtet, solche auch von männiglich angefeindet, jämmerlich verfolgt, und zum Land hinausgewiesen würden.

Sie übergaben aber auch Gegenbeschwerden; darinn die 8te den (nicht hieher gehörigen) Schuz der Augsp. Conf. verwandten Unterthanen wider ihren Catholischen Magistrat betrafe; so auch die 13de: In der 12ten aber klagten sie: Es würden die unter Evangelischen geseßene Catholische Unterthanen gar übel gehalten und verfolget, auf der Canzel verschmähet, sie zu keinen Ehrenämtern gezogen, auch zu Hochzeiten und Kindtauffen nicht zugelassen, wann sie bey den Catholischen zur Predigt gegangen, das Sacrament zu empfangen, mit Geld-Thurn, und Leibesstrafen belegt, ja ihnen nicht einmal das Beneficium emigrandi gestattet ꝛc.

§. 9.

Anno 1598.

Im Jahr 1598. haben die Evangelische auf damaligem Reichstage derer Catholischen Beschwerden vom Jahr 1594. beantwortet:

Es hat aber der Kayser, größere Verbitterung zu verhüten, weder selbige Schrifft denen Catholischen, noch, was die Catholische übergeben, den Evangelischen zustellen laßen.

§. 10.

Anno 1613.

Auf dem Reichstag An. 1613. klagten die Evangelische: Daß den Evangelischen Unterthanen nicht verstattet werden wolle, ihrer Religionsübung auswärtig abzuwarten, daß man sie zur Emigration nöthige, eine allzukurze Zeit darzu anseze, ihnen Geburtsbriefe, Abschiede, Zeugniße ehrlichen Verhaltens, ja wohl ihre anererbte väter- und mütterliche Güter selbst, vorenthalte, und nicht gestatte, daß sich ihre Freunde ihrer in solchen Nöthen annehmen; auch wurden obgedachte Beschwerden wegen des Cammergerichts, der Evangelischen in denen Reichsstädten, und der Eyde, wiederholt.

Weil aber der Reichstag sich zerschluge, wurde nichts weiter darinn gehandelt, als daß der Kayser Sich erbote, denen Beschwerden durch billigmäße Abhelfung Rath zu schaffen:

Und die Catholische Reichsstände übergaben ebenfalls Beschwerden, welche die Catholische in Reichsstädten und unter Evangelischen Reichsständen mit betrafen.

§. 11.

Anno 1641.

Auf dem Reichstag zu Regensburg An. 1641. übergaben die Evangelische Fürstliche ihre Beschwerden dem Oesterreichischen Directorio in

Pleno

Pleno des Fürstenraths durch Altenburg und Brandenburg. Unter solchen ware wieder: Daß die Catholische Herrschafften ihre Evangelische Unterthanen zum emigriren nöthigen, ihnen die Verkauffung ihrer Güter hemmen, allzukurze Termine anfezten, Geburtsbriefe und andere ehrliche Zeugniße verweigerten, die fallende Erbschafften nicht abfolgen ließen, ihre Kinder hinterhielten, denen Landstädten und Städten die durch Privilegia, Pacta, und titulos legitimos erlangte Religionsrechte und Uebungen nicht länger gönnen, sondern sie darinn turbiren, oder deren gar berauben wollen, u. s. w.

Die Catholische übergaben 1. ebenfalls allgemeine und besondere Beschwerden, 2. beantworteten auch derer Evangelischen Klagen; bey welcher gedoppelten Gelegenheit sie auch vieles einfließen ließen, so die Catholische Unterthanen Evangelischer Reichsstände, desgleichen die Catholische Burger in denen Reichsstädten, betrifft:

Die Evangelische antworteten nochmals darauf:

In dem Reichsabschied aber wurden die beederseitige Religionsbeschwerden auf einen außerordentlichen Deputationstag verwiesen ꝛc.

§. 12.

Westphälische Friedenshandlungen.

Bey denen Westphälischen Friedenshandlungen brachten die Evangelische in ihre Beschwerden in Religionssachen so vieles hieher gehöriges, daß es allzuweitläufftig ist, es anzuführen (1). Gleich n. 2. klagten sie, daß die Catholische die Evangelische hindern wollten, in der lezteren eigenen Landen zu reformiren; n. 3. wurde derer Evangelischen Unterthanen, so unter Röm. Catholischer Obrigkeit geseßen, Gewissensfreyheit umständlich vertheidiget, und auf deren Gestattung angetragen; solchemnach verlangt: Die Catholische möchten die bißhero hierunter gebrauchte Unbefugniß und Acerbitäten abstellen, und ihren

(1) von MEIERN Westphäl. Friedenshandl. 1. Band, S. 818. u. f.

armen Evangelischen Unterthanen die abgedrungene Güter wiederum einliefern, das publicum Exercitium, wo es vor deßen gewesen, insonderheit, wo es durch Pacta oder Præscription hergebracht; auch fürter vergönnen; denen aber, die das publicum Exercitium Evangelicæ Religionis nicht haben, solches nochmals anzurichten verstatten, keineswegs aber Jemand, der Evangelischen Religion halber, das seinige zu verkauffen zwingen, oder zu einem Unterthanen, Bürger, oder Vasallen, aufzunehmen verweigern, noch sie von Ehrenämtern und Gemeinschafften einiger Weise ausschließen ꝛc.

Da nun bey diesen Friedenshandlungen ein beständiges Normativ sollte ausfindig gemacht werden, wie sich die Reichsstände von beederley Religionen künftig zu ewigen Zeiten in Religionssachen gegen einander verhalten sollen; so wäre wiederum, wann die Catholische denen Evangelischen das ius agendi in Ansehung ihrer Religionsgenossen unter Catholischer Herrschafft nicht hätten geständig seyn wollen, nothwendig, und unumgänglich nothwendig, gewesen, die Evangelische mit der Exception: Tua non interest! abzuweisen;

Aber nein! so dachten und handelten die Catholische nicht, konnten es auch ohne ihrer eigenen Religionsverwandten Nachtheil nicht thun; sie ließen sich vielmehr ohne Umschweiff auf die Sache selber ein (1), suchten, was sie denen Evangelischen in Ansehung ihrer geist- und weltlichen Unterthanen zugemuthet, bestmöglichst zu vertheidigen, das Ansinnen wegen der unter Catholischer Landesherrschafft lebenden Evangelischen Unterthanen bestmöglichst abzulehnen, und beschwerten Sich hinwiederum über derer Evangelischen Stände Betragen gegen ihren Catholischen Unterthanen.

Wahr

(1) l. c. 2. Band, S. 547. u. f.

Wahr ist es, daß die Kayserliche Gesandte Anno 1647. 7. Mart. in ihren denen Evangelischen gethanen Vortrag haben einfließen lassen (1): " Wann man ja alles dasjenige, was bißher in dem punkto Gravaminum verhandelt, und an Seiten Ihrer Kayserl. Majest. und der Catholischen Stände eingewilliget und nachgesehen worden, mit unpartheyischen Augen ansehen will; so wird sich klärlich befinden, daß die der Augsp. Conf. zugethane Churfürsten und Stände alles dasjenige in Politicis & Ecclesiasticis vollkommentlich erlanget haben, was Ihnen in Ihren angehörigen Churfürstenthum, Fürstenthum, Städten und Landschafften, zu genugsamer und immerwährender Versicherung ihrer Religion in einigerley Weise und Wege vonnöthen seyn kan, und daß der ganze Streit, so noch übrig ist, allein dasjenige betreffen thut, so Ihnen nicht, sondern der Röm. Kayserl. Majest. oder Ihren Mitständen, von GOtt und Rechtswegen gehörig ist: Da dann die heil. 10. Gebote GOttes die Stände Augsp. Conf. selbst dahin bescheiden mögen, daß sie sich solcher fremder Sachen nicht unterfangen sollen; Sie werden auch in heil. göttlicher Schrifft nirgend befinden, daß eine Christliche Obrigkeit schuldig und verbunden sey, einer andern Christlichen Obrigkeit, so jener nicht unterworfen, Maaß und Ordnung vorzuschreiben, wie selbige ihre Unterthanen der Religion halber zu tractiren, oder daß sie selbige derentwegen mit Krieg anfechten sollen. Es haben die Kayserl. Majest. auch die Catholische Churfürsten und Stände, von Zeit geänderter Religion, und sonderlich des aufgerichteten Religionsfriedens, bis daher zusehen und nachgeben müßen, daß die von der Augsp. Conf. - - - ihren Catholischen geistlichen Unterthanen ihre geistliche Güter entzogen, auch die Catholische Unterthanen, so nicht geistlich gewesen, und sich zu der Evangelischen Religion nicht bekennen wollen, aus ihren Landen, nach Verkauffung der Güter, geschaffet: was für eine Billigkeit soll es dann seyn, daß man anjetzt

(1) l. c. 4. Band, S. 130.

die Catholische Stände, ihre Evangelische Unterthanen zu behalten, denselben ein fremdes Religions-Exercitium, publice vel privatim, zu verstatten, zwingen und nöthigen wollen, und sollte gleich alles darüber zu Stumpf und Boden gehen? Die Röm. Kayserliche Majest. seynd ja in Ihrem Erbkönigreiche, Fürstenthum und Landen, ein selbstmächtiger und freyer Potentat der Christenheit, die Catholische Churfürsten und Stände des Reichs, als Andere, haben ihre Churfürstenthume, Lande und Leute, nicht von Ihren Mitständen, sondern von GOtt und dem Röm. Reiche, mit gleichen Privilegiis, Hoheiten, Regalien, Herrlichkeit, und Gerechtigkeiten: wollen nun die Stände Augsp. Conf. eine Aequalität zwischen beyderseits Religions-Ständen eingeführet haben; so ist billig, daß Sie den Catholischen keineswegs zumuthen thun, was Sie hiebevor Selbsten nicht gedulten wollen, und noch künfftig, wann sich der Fall begeben thäte, nicht gedulten würden. - - Es erklären Sich die Kayserliche Herren Plenipotentiarii ein-vor allemal, daß Sie Sich auf ein weiteres und mehreres nicht werden treiben lassen können, noch wollen ꝛc.

Es stehet aber 1. Jedermann von selbsten, daß dieser ganze Vortrag sich bloß auf die in dergleichen Fällen übliche rationes suasorias gründete, um den Gegentheil dadurch zu einer mehreren Nachgiebigkeit zu bringen. 2. Handelten die Kayserliche selbst eben damals gegen diese ihre eigene gelten zu machen gesuchte Grundsäze; und zwar so wohl in Ansehung a) derer Evangelischen, als b) derer Catholischen Unterthanen: Dann in ihrem zu gleicher Zeit übergebenen Ultimato raumten sie ihren eigenen Catholischen Unterthanen, auf Veranlassung der von den Evangelischen Ständen zu ihrem Besten gethanen Forderungen, manches ein; nur nicht so viel, als die Evangelische verlangten: Und so bedungen Sie Sich auch manches von denen Evangelischen Reichsständen zum Vortheil derselbigen Catholischer Unter-

thanen, absonderlich derer geistlichen Standes, aus. 3. So sehr Sie auch die Evangelische zu überzeugen suchten, daß Sie hievon nicht abweichen würden, es möchte auch gehen, wie es wollte; so zeigte sich doch hernach das Gegentheil, da Sie endlich, als die Evangelische Sich nicht schrecken ließen, sondern standhafft blieben, in den §. *Hoc tamen non obstante*, u. s. w. bewilligten.

Es erforderte einen eigenen Tractat, wann man beybringen wollte, was sonst bey diesem Congreß zwischen dem Kayser und denen Catholischen einer- so dann Schweden und denen Evangelischen anderer Seits über besagten Puncten verhandelt worden ist; das wichtigste davon wird aus meinem bereits zum Druck fertig liegenden **Tr. von der Landeshoheit im Geistlichen** zu ersehen seyn: Man kan es aber hier um so mehrers entbehren, weil man nur den Osnabrückischen Friedensschluß selbst dißfalls ansehen darf und reden lassen kan.

Dann, nachdeme **Art. 5. §. 25. u. f.** wegen des Besitzes der **mittelbaren** Kirchengüter und der Landesherrlichen Gerechtsamen über dieselbige, wie auch der Pfandschaften, so dann der Reichsritterschafft und der ReichsstädteReligionsgerechtsamen, ingleichem von dem Landesherrlichen Reformationsrecht, Verordnung geschehen ware; so wurde §. 31. 32. zum Besten beederseitiger Unterthanen Religionsübung, Kirchengüter, u. s. w. der in dem Entscheidjahr 1624. gehabte Besitz zur Regel beliebt, §. 33. wegen der Verträge in Religionssachen, §. 34. -- 37. wegen der Emigrir- oder Tolerirung derer in dem Jahr 1624. in keinem Besitz gewesenen widrigen Religionsverwandten gemacht, §. 48. wegen der geistlichen Gerichtbarkeit ein Vergleich getroffen, § 53. u. f. denen Reichsgerichten vorgeschrieben, wie sie sich zwischen zweyerley Religionsverwandten verhalten sollen ꝛc. so dann end-

endlich Art. 17. allen Friedensconsorten die Real-Garantie darüber erlaubt, ja anbefohlen.

Nun, wem haben also derer Evangelischen Reichsstände Catholische Unterthanen das zu verdanken, was in all diesem zu ihrem Besten enthalten ist? Ist es nicht so, lediglich dem Beystand, welchen die Catholische Reichsstände ihren unter Evangelischen Reichsständen lebenden Religionsgenossen geleistet haben? Und wem haben derer Catholischen Reichsstände Evangelische Unterthanen das zu verdanken, was der Friedensschluß zu ihrem Vortheil begreiffet? Ist es nicht so, lediglich dem Beystand, welchen die Evangelische Reichsstände ihren unter Catholischen Reichsständen lebenden Religionsgenoßen geleistet haben? Ist aber dieses; so erkennen ja der Kayser und beede Religionsverwandten, daß jede Religionsparthie befugt seye, sich ihrer Religionsverwandten anzunehmen, und zwar mit Nachdruck. Mehrer davon kommt unten vor.

§. 13.

Seitherige Zeiten.

Seit denen Zeiten des Westphälischen Friedens hat zwar diese Sache eine merkliche andere Gestalt gewonnen; doch eigentlich nur, so viel die Handelsweise betrifft: Des Corporis Evangelicorum Vertrettungsrecht seiner Glaubensgenoßen aber ist auch in diesem Zeitlauff unversehrt geblieben.

§. 14.

Handlungen *de Corpore ad Corpus.*

Gleichwie sich nemlich seit 1663. die vorige Gestalt des Reichstages ganz geändert hat; also hat auch die Art der Behandlung derer Religionsbeschwerden eine andere Gestalt gewonnen.

Es ist seithero nicht mehr geschehen, daß weder die Evangelische dem Kayser, oder denen Catholischen, noch die Catholische dem Kayser, oder denen Evangelischen, ihre samtliche Religionsbeschwerden übergeben hätten, selbige aber sodann ersteren Falles von dem Kayser dem Gegentheil communiciret, und von diesem beantwortet worden wären:

Doch haben 1. die Handlungen de Corpore ad Corpus nicht gantz aufgehöret, noch die Evangelische das Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenoßen auf solche Weise niemalen ausgeübt.

Zum Beyspiel deßen kan dienen, was theils so gleich nach dem An. 1697. geschloßenen Ryswickischen Frieden, theils An. 1702. und hernach, ferner An. 1709. und hernach, zwischen denen Evangelischen und Catholischen in Corpore offt und lang darüber gehandelt worden ist: Ob und wie ferne die dem 4ten Art. besagten Friedens angehängte Clausul von Religionssachen unter anderem auch die Evangelische Landesherren in Ansehung ihrer Catholischen Unterthanen, desgleichen die Catholische Landesherren in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, verbinde? absonderlich auch, was nach dem Badischen Frieden das Corpus Evangelicorum wegen des großen Mißbrauchs dieser Clausul, welchen die Catholische Landesherren sich gegen ihre Evangelische Unterthanen zu Schulden kommen ließen, vorgestellet haben; von welchem allem mein Teutsches Staatsrecht (1) umständlich nachgesehen werden kan.

Jedoch nicht nur in diesem Fall, sondern überhaupt, haben die Evangelische Sich ihrer Glaubensgenoßen auch in diesem Zeitlauf angenommen, und die Herren Catholische Ihnen das ius agendi oder Vertrettungsrecht ihrer Religionsgenoßen nicht im geringsten streitig zu machen begehrt.

(1) 1. Theil, S. 526. u. f. 2. Theil, S. 5. u. f.

Zum Beweis deßen darff man nur der Catholischen Votum commune von 1721. 30. Maji nehmen: Es lautet darinn: " Gleichwie aber, so viel das Hauptwerk, und insonderheit die ältere Gravamina betrifft, dieselbe grösten Theils auf ein- und andere vorgegebene Eingriffe ankommen, so von denen Landsaßen und Unterthanen gegen ihre Landesherren und hohe Obrigkeit geklaget worden ꝛc. " Hätten nun die Herren Catholische die Evangelische nicht für befugt gehalten, sich dergleichen unter Catholischen Landesherren geseßener Landsaßen und Unterthanen anzunehmen; so würden Sie dieses zu ihrem Hauptgrund gesetzet haben, daß sie nicht schuldig noch willig seyen, denen Evangelischen dißfalls einige Red und Antwort zu geben; sondern allenfalls möchten dergleichen Landsaßen und Unterthanen bey dem Kayser klagen! Aber von allem diesem meldete man Catholischer Seits kein Wort; sondern ließe sich gleichbalden auf die Sache selber und auf die Entscheidungsgründe ein, nach welchen dergleichen Religionsbeschwerden ihrer, der Catholischen, Landsaßen und Unterthanen beurtheilet werden sollten:

Worauf die Evangelische in einem ebenmäßigen Voto communi vom 12. Sept. Sich hinwiederum erkläreten.

§. 15.

Vorstellungen bey dem Kayser.

2. Ungleich häufiger seynd die Vorstellungen, welche von Seiten des gesammten Corporis Evangelicorum an Kayserliche Majestät zum Besten ihrer mittelbaren Religionsgenoßen von den Zeiten des Westphälischen Friedens an ergangen seynd.

Herr OERTEL (1) hat 201. dergleichen Schreiben von 1653. bis 1768. angeführet, auch die Stellen angemerket, wo selbige zu finden

(1) In seinem Repertor. über die Evangel. Relig. Beschwerd. S. 125. u. f.

den seyen; deren ein großer oder der gröste Theil Religionsbeschwerden Evangelischer Landsaßen und Unterthanen Catholischer Landesherren, wie auch Evangelischer Burger in Catholischen oder paritätischen Reichsstädten, betrafe:

Und die von Anfang des jetzigen Reichstages bis 1752. an Kayserliche Maj. Namens des Corporis Evangelicorum erlaßene Vorstellungsschreiben, desgleichen die Namens des besagten Corporis der Kayserlichen Commißion bey dem Reichsconvent übergebene pro memoria, und mündlich gethane Vorstellungen, trifft man beysammen an in Herrn Regierungs-Raths von SCHAUROTH vollständigen Sammlung aller *Conclusorum*, Schreiben, und anderer übrigen Verhandlungen des *Corporis Evangelicorum*.

An. 1715. 14. Aug. ließen Kayserliche Maj. ein Commißions-Decret an den Reichs-Convent ergehen, darinn Sie Ihr Mißfallen darüber bezeugen, daß es bey der Reichsversammlung, oder einigen da befindlichen Räthen, Bottschafften und Gesandten so weit gekommen seye, daß selbige samt und sonders in ein- und andern bey dem Reichs-Hofrath anhängigen, obschon nur Parthiesachen und besonderen Streitigkeiten, mit gemeinsamen Schlüßen, oder besonderen Vorschriften hervorgebrochen, welche nicht in denen Schranken ehrerbietsamer Vorstellungen oder Vorschrifften, sondern in mehrmaligen Vorwürff- und Eingriffen, nicht ohne Anzüglichkeiten, und gleichsam mit Abhandel- und Urtheilsprechung, verfaßet, und durch offentlich- und besondere, in solchen Fällen, so unzuläßig- als ungewöhnliche Berathschlagungen und Dictaturen gemein gemacht, so fort auch an Ihro Kayserl. Maj. öffentlich oder heimlich abgelaßen worden seyen; gestalten bevorab von denen Augsp. Glaubensbekenntniß-Verwandten eine Weile her vielfältig geschehen, und bey Ihro Kayserl. Maj. auf Antworten faßt mit Hefftigkeit getrieben worden seye: Da übrigens Dieselbe eben so wenig die an Sie in vor-

kommenden Reichshändeln etwa beliebige Vor- und Bittschrifften, ihrer und der Sachen gründlich- und bescheidentlichen Art und Beschaffenheit nach, auf einigerley Weise zu hindern, oder zu untersagen, als auf den Fall, da Deroselben einige erhebliche Beschwerde wider Dero höchste Reichsgerichte, oder deren besondere Glieder, mit rechtem Grund geziemend beygebracht werden wollten, darunter denen Reichsständen, oder sonsten Jemanden, Ziel und Maaß oder Einhalt zu geben gesonnen seyen, sondern keinesweges ermanglen werden, solchen Falls, befindenden Umständen nach, das Gehörige allergnädigst gerne zu verfügen.

Ich merke dabey nur an: 1. Bekanntlich hat hierzu Gelegenheit gegeben, daß in einer Criminal-Sache: Lottichii contra Augspurg, ein gesammtes Reichsgutachten an Kayserliche Majest. erlaßen worden ist; wie denn 2. das Commißionsdecret nicht die Evangelische allein, sondern auch den ganzen Reichsconvent angehet: 3. Gehet es ausdrücklich nur auf die an den Reichsgerichten anhängige Justizsachen; 4. auch in denselben nur auf Parthiesachen und besondere Streitigkeiten, und zwar wann 5. in denen Vorstellungen in modo gefehlet worden seye; wo hingegen 6. die geziemend abgefaßte Vorstellungen in Reichshändeln, (dergleichen die Aufrechterhaltung der Reichsgrundgeseze in Religionssachen unstreitig seynd,) wie auch 7. die ehrerbietsame Vorstellungen und Vorschriften in Justiz- ja Parthie-Sachen und besonderen Streitigkeiten, von dem Kayser Selbst ausgenommen worden seynd: mithin dieses ganze Commißionsdecret auf das Vertrettungsrecht, in ausergerichtlichen Sachen (selbst nach der Kayserlichen eigenen Aeußerung,) auf keinerley Weise gezogen werden kan.

Uebrigens thate das Corpus Evangelicorum hierauf Kayserlicher Majestät An. 1716. 23. Maji eine ausführliche Vorstellung, daraus ich nur dieses anführen will; "Ob es wohl an dem, daß man sich

sei-

feines wohl befugten, und biß dahero ohne Contradiction hergebrachten, auch in denen Reichssazungen klar fundirten, Juris interveniendi & intercedendi für diejenige Stände, so sich etwan in ein- und anderem, tam circa Ecclesiastica, quam Politica, für gravirt gehalten, und sich deßwegen ad Comitia oder ad Corpus Evangelicum, gewandt, in denen allersubmissesten Terminis bedienet; Sich deßen auch ferners noch also zu bedienen berechtiget zu seyn erachtet; - - so haben doch die Augsp. Conf. Verwandte keineswegs vermuthen können, daß man Ihnen die hierunter, nach Anleitung der Reichssazungen, zu Ihrem allerhöchsten Oberhaupt genommene allerunterthänigste Zuflucht also übel, und gleichsam in Ungnaden, würde haben auslegen können: Zumalen, da solches, wie gesaget, in denen Reichssazungen klar fundiret ist, und von vielen Seculis her, bey billigen Dingen in unbedenklicher Observanz gewesen, und Euer Kayserlichen Majestät Selbst Dero Oesterreichischen Landständen dergleichen unschuldige Interceſſiones und gehorsamste Bitte um Erläuterung auf ein- oder das andere nicht zu versagen, am allerwenigsten aber dergleichen für unbefugte Eingriffe zu halten pflegen, auch bey genauer Untersuchung nimmer finden werden, daß der Augsp. Conf. Verwandten Stände bey einer einigen causa Sich in die merita causæ dergestalten gemischet, daß Sie denenselben mit Abhandel- und Urthelsprechung eingegriffen; sondern daß Ihr einziges Absehen dahin gerichtet ist, daß die höchste Reichsgerichte in den Schranken ihres Amts - - verbleiben, nicht aber diese überschreiten, und die Stände in modo procedendi gegen die heilsame Constitutionen beschweren: - - Es findet sich aber auch hingegen in keiner einigen Reichsconstitution verbotten, denen Mitständen in billigen Sachen, auf ihr Ansuchen, mit unterthänigsten Intercessionalien und Vorstellungen bey dem gesammten allerhöchsten Oberhaupt an die Hand zu gehen. - - Sie müßen aber, so gerne Sie es auch überhoben wären, bedauren, daß - - - Sie, Stände, weil Sie dagegen (gegen die von denen Reichs-

gerichten,) erleidende Beschwerden kein ander Mittel übrig haben, Sich Gewissens halber, und wegen Aufrecherthaltung der so theuer erworbenen Gerechtsamen, gezwungen finden, Euer Kayserl. Majest. darüber allerunterthänigste Vorstellung zu thun; dahero Ihnen nicht anders, als höchstschmerzlich, fallen kan, daß der Reichs-Hofrath durch solche Vorbildungen bey Euer Kayserl. Majest. zu veranlaßen suchet, daß denen Ständen des Reichs dieses allerunterthänigste Mittel, ihren Recurs zu Euer Kayserlichen Majest. allergerechtesten Einsicht zu nehmen, schwer zu machen, ja endlich gar abzukürzen, zu intendiren scheinet: Zu dem Ende auch der Stände hiesige Gesandten mit Kayserlicher Ungnade und Ahndung, um die Hände sinken zu lassen, gleichsam bedrohet werden wollen: wie dann die Unterlassung dieser geziemenden Vorstellung und Interceßionen der Justiz ein mehreres Nachtheil und anderes Unheil nach sich ziehen muß, als alle Vorstellungen und Interceßionen der Stände; als dadurch Euer Kayserl. Majest. als höchster Oberrichter, Anlaß bekommen, die höchste Reichsgerichte Reichconstitutionsmäßig in den Schranken ihres Amts zu halten; ꝛc. „ worauf gezeiget wird, wann und wie ferne Glaubenssachen keine ledige Rechtsgangsachen seyen, u. s. w.

An. 1719. 13. Oct. übergaben die Evangelische dem Kayserlichen Principal-Commißario bey dem Reichsconvent eine Vorstellung wegen der sich so sehr häuffenden Religionsbeschwerden, absonderlich Catholischer Landesherren gegen ihre Evangelische Unterthanen.

Den 24. Nov. wurde darauf einem Evangelischen Ausschuß Namens Kayserlicher Majest. unter anderem zur Antwort ertheilt: Ihro Kayserl. Majest. hätten diese Händel ungern vernommen; Sie wollten gerne, nach denen Umständen gegenwärtiger allgemeiner mißlicher Läuffte, zu deren güt- oder rechtlicher Reichssazungsmäßiger Abhelfung nicht nur mit- sondern auch außer Ihres Kayserlichen Amts nach Möglich- und Thunlichkeit beförderlich seyn; Sie hätten an die Chur- und

Für-

Fürsten, worüber an Seiten der Augsp. Conf. Verwandten hauptsächliche Beschwerungen geführet worden, vermittelst Kayserlicher Rescripte, das Behörige ergehen laßen; Ihrer Kayserlichen Majest. gereiche das Vertrauen, so deßfalls in Sie gesezet würde, zu besonders gnädigstem Gefallen; Sie, die Augsp. Conf. Verwandte, könnten versichert seyn, daß Ihro Kayserl. Majest. solche Dinge sehr unlieb und mißfällig zu vernehmen wären; Sie würden alles anwenden, was zu Erhaltung der Reichssazungen nur immer gereichen könnte, allermassen in solcher Reichsväterlichen Absicht Sie das vorgedachte Rescript an die erwehnte Chur- und Fürsten erlaßen, und darinnen nicht nur einen fordersamsten Bericht über ihre, der Augsp. Conf. Verwandten Beschwerden begehret, sondern sie auch von allen Weiterungen ab- und zum gütlichen Vertrag ermahnet hätten: welches voraus gehen zu laßen, um so unvermeidlicher seyn wollen, als die Augsp. Conf. Verwandte selbsten die Billigkeit dieses Wegs gefunden, und an den Herrn Churfürsten zu Pfalz durch ein- und andere Abschickung die gütliche Abthuung gesinnen laßen ꝛc. Sie, die Augsp. Conf. Verwandte möchten sich demnach in der Sache und in dem Eifer auch nicht übereilen, noch zu Weiterungen Ihres Orts Anlaß geben, sondern erwarten, biß von Ihro Kayserl. Majest. die Antworten auf Dero vorgemeldter Religions-Beschwerden halber an die beschuldigte Chur- und Fürsten erlaßene Schreiben zurückkommen seyen; welchem nach Ihro Kayserl. Majest. dann sehen und Sich Reichsväterlich entschließen würden, was allenfalls bey dem Werk, denen Reichssazungen gemäß, zu thun seyn werde.

Diese Kayserliche, in critischen Zeitläuften ertheilte, Resolution ist allzumerkwürdig, als daß ich nicht ein wenig dabey stille stehen sollte. Der Kayser meldet nichts davon, daß Er des Corporis Evangelicorum Beschwerden zum Reichs-Hofrath zur gerichtlichen Unter-

such- und Entscheidung verwiesen hätte; vielweniger, daß der Reichs-Hofrath den Bescheid ertheilet habe: Wann die Parthien sich selbsten bey Ihro Kayserlichen Maj. melden würden, solle fernere Resolution erfolgen; sondern der Kayser nahme das Corpus Evangelicorum ohne Anstand pro legitimo Contradictore & Actore an, forderte sogleich der Beklagten Verantwortung ab, und wollte, auf deren Einlangung, das Weitere, denen Reichsatzungen gemäß, resolviren. Doch nun in der Geschichte, in deren Erzählung ich mich noch befinde, weiter!

Das Corpus Evangelicorum thate den 22. Dec. der Kayserl. Principal-Commißion eine anderweite Vorstellung, darinn es zwar Kayserlicher Maj. dankte, zugleich aber auch vorstellte, der eingeschlagene Weg werde nicht zureichend seyn, sondern die Parthien dadurch in einen weitläufftigen Proceß verwickelt werden, indeßen der Gewalt exponirt seyn und darunter erliegen, da bishero die 70jährige betrübte Erfahrung mehr als zu viel an den Tag geleget habe, wie wenig Trost und Hülffe die bedruckte Evangelische von denen höchsten Reichsgerichten in dergleichen Fällen sich zu getrösten haben; das Instr. Pacis, der Friedens-Executions-Receß, das Kayserl. Executions-Edict und der arctior modus exequendi schrieben auch andere Mittel vor, denen Bedrangten zu helffen ꝛc.

Hierauf ließen Ihro Kayserl. Maj. An. 1720. 12. Apr. ein Commißionsdecret an das Reich ergehen, darinn Sie melden: Sie wären gesonnen gewesen, nach eingelangten Berichten durch die in den Reichssatzungen vorgeschriebene güt- oder richterliche Mittel, nemlich per Rescripta dehortatoria, inhibitoria, & mandatoria, & quidem in forma arctiorum, die gebührende abhelffliche Maaß circa factum zu ertheilen, und Jedermann in deme, was recht und billig seye, Dero Kayserliches Amt in Vermittel- und Verordnungen gerne angedeyhen zu laßen.

laßen: Die Augsp. Conf. Verwandten aber hätten es nicht erwartet, sondern Repressalien gebraucht, verbotene Unionen oder Bündniße gegen ihre Mitstände eingehen wollen ꝛc. Es finde sich unter der Kayserе Ferdinands III. und Leopolds Regierung nichts, so bey Ihnen ordentlich wäre angebracht, und auf dem Reichstag, oder sonsten, gestalten Dingen nach, ohnbeantwortet gelaßen worden: Wann aber eine oder andere Sache erliegen geblieben, werde deßen Ursach leicht zu erforschen seyn; unter Kayser Josephs und der jetzigen Kayserlichen Regierung seyen die von denen Augsp. Conf. Verwandten Gesamt-Vorschreiben, so meistentheils im Rechtsstritt befangene Dinge betroffen, durch gewöhnliche Decrete zum Reichs-Hofrath gegeben und ernstlich befohlen worden, darinn, der Ordnung nach, ohne Verweilung zu verfahren, und schleunige unpartheyische Justiz zu ertheilen; man könne also nicht sagen, es seye auf der Augsp. Conf. Verwandten öffters gethane Anbringen, Vorstellungen und Bitten, weder die geringste Reflexion gemacht, weder Gehör noch Justiz ertheilet worden, die Anlagen zeigten, was auf der Churfürsten zu Maynz und Pfalz, des Bischofs zu Maynz und des Freyherrn von Sickingen eingekommene Berichte und Verantwortungen weiter verordnet worden seye; mehr hätte, wegen nicht ordentlich angebracht- und erwiesener Dingen, nicht geschehen können: Ihro Kayserliche Maj. empfehleten nochmals die gütliche Handlungen, u. s. w.

Den 16. Nov. vertheidigte Sich das Corpus Evangelicorum dagegen sehr weitläufftig durch ein Schreiben an Kayserliche Maj. aus welchem ich bloß von dem, was unmittelbar in meine vorhabende Materie einschläget, nur dieses melden will: Man legte ein Verzeichniß der von den Evangelischen Ständen seit dem Westphälischen Frieden an die jedesmalige Kayserе erlassenen Vorstellungen bey, worüber man zum allerwenigsten Theil mit einem Bescheid versehen, und

in noch wenigeren die Abstellung der Beschwerden verfüget worden seye, dahero man in Zweifel gerathen, ob man mit denen jezigen Vorstellungen glücklicher seyn werde, und das schon mehrmals nicht ohne Nuzen gebrauchte Vertheidigungsmittel der Repreßalien um so unbedenklicher gehalten habe, weil sie, auf verspührende Billigkeit der gravirenden Stände, gleich wieder aufgehoben werden könnten ꝛc. weiter wurde weitläuftig ausgeführt: Die verbottene Protection fremder Unterthanen seye nicht hieher zu ziehen. Unter anderem heißt es: „Wer die Acta Tractatuum Pacis Westphalicæ inne- und gelesen hat, der wird nimmermehr Landsaßen und Unterthanen das Recht absprechen, sich an die Compaciscenten des Westphälischen Friedensschlußes halten zu können, und wenn man noch weiter und in die Zeiten nach dem Religionsfrieden hineinsehen will, so ist das eine der größesten Ursachen, welche zu dem leidigen 30-jährigen Krieg die Veranlaßung gegeben, daß Landesherren nicht gestatten wollen, daß andere Mitstände des Reichs fremder Landsaßen und Unterthanen sich angenommen; wie solches aus denen Actis publicis weitläufftig zusammengetragen hat *Autor Tr. Juris publ. de iure reform. seu Exam. Vind. Rittmeyer.* in der 1. Hauptabtheil. 2ten Stücks 6ten Saz. Und solch Wunde hat eben der Westphälische Friede geheilet, und die Annos decretorios beliebt: -- Geschweige, daß Sie, (die Röm. Kaysere,) diejenige Officia, Vertrett- und Beschirmungen, mißbilligen, oder Dero allerhöchsten Autorität nachtheilig zu seyn glauben sollten, welche, wie alle und jede Pacis Consortes, also auch Churfürsten und Stände Augsp. Conf. ex ipsa Lege e Sanctione pragmatica Imperii in vim Commissionis perpetuæ & irrevocabilis auf sich haben, „ u. s. w.

Was hierauf noch weiter hievon vorgekommen ist, übergehe ich.

Nur merke ich noch an, daß nach An. 1720. die meiste damals von denen Evangelischen eingeklagte Religionsbeschwerden auf diesen Fuß fort-

fortbehandelt worden seynd, daß selbige niemalen an ein Reichsgericht gekommen, oder verwiesen worden; sondern der Kayser vernahme die Beklagte über des Corporis Evangelicorum Beschwerden, die Beklagte erstatteten Paritions- oder andere Berichte, der Kayser ließe solche dem Corpori Evangelicorum communiciren, und dieses erklärte darauf der Kayserlichen Principal-Commißion wiederum, ob und wie ferne Es damit zufrieden seye, oder etwas daran auszusezen habe? u. s. w.

§. 16.

Handlungen mit einzelnen Catholischen Ständen.

3. Endlich so ist, absonderlich auch auf dem gegenwärtigen Reichsconvent, (wie des Herrn von SCHAUROTHS obbelobtes Werk eine große Menge Beyspiele an die Hand giebet,) vielfältig auch geschehen, daß das Corpus Evangelicorum Sich an die einzelne Catholische Landesherren, über welche von Derselbigen Unterthanen Beschwerde geführet worden ist, gewandt hat: Und zwar hat man sich dißfalls dreyerley Wege bedient.

1. Nemlich hat man von Corporis wegen an den Hof geschrieben, und um Remedur gebeten:

Es haben auch solche Höfe denen Evangelischen niemalen hierinn quæstionem status formirt, oder ihr Vertretungsrecht angefochten, sondern meistens dergleichen Schreiben beantwortet, und entweder gute Worte gegeben, und die Abstellung der Beschwerden versprochen, oder aber a) behaupten wollen, ihre Unterthanen hätten die Sache nicht so vorgestellet, wie sie sich verhalten, oder b) sich forderist bey denen behörigen Instantien im Land melden sollen, oder c) sie, Landesherren, seyen zu dem, was sie verfüget hätten, befugt gewesen.

Der 2te Weg ware, daß man eines solchen Standes Comitialgesandten oder Vertretter eine mund- oder schrifftliche Vorstellung gethan hat:

Und auch dagegen haben die Catholische nichts eingewandt, vielmehr auf eben diese Weise ihre Antwort und Erklärung darauf mund- oder schrifftlich abgeben laßen.

Der einige Erzbischoff zu Salzburg ertheilte einstens seinem Comitialgesandten Befehl, nichts mehr von denen Evangelischen anzunehmen; woraus aber die Evangelische eine gemeinschafftliche große Beschwerde machten, und droheten, auch in andern Sachen sich alles Umgangs mit diesem Gesandten zu enthalten: Auch ist Reichskündig, wie irregulair des damaligen Salzburgischen Hofes ganzes Betragen in solcher Emigrationssache beschaffen gewesen seye.

Zwar ist es an deme, daß auch in dem oben berührten Kayserl. Commißionsdecret von 1720. gemeldet wird: „Ihre Kayserl. Majest. hielten nicht minder für ohnordentlich, ohnanständig und ohngeziemend, daß auf einen ordentlichen Reichstag Status unter sich, und Dero zu Berathschlag- und Besorgung Fried und Einigkeit bestellte Gesandtschafften, - - - einander unter sich, nach kaum angebrachten Klagen, ohne Richter oder Mittler, gleichsam zu Red stellen, zu bedrohen, oder wirklich zu verfahren, erlaubt oder ordentlich erachten mögen.„

Alleine das Corpus Evangelicorum stellte Kayserl. Majest. dagegen vor: Sie wißen nicht, was das vor ein Verbrechen seyn solle; weil hierunter nichts geschehen seye, als was Herkommens und gebräuchlich, auch in der Vernunft und Billigkeit gegründet seye, daß ein Mitstand den andern, oder ein Compaciscent den andern (denen allen die Festhaltung der Friedensschlüße obliege,) über die Beobachtung der Reichs-

geseze

geſeze angehen, ermahnen, Erklärung fordern, und allenfalls darnach ſeine Meſuren nehmen könne.

Der 3te Weg, deßen ſich das Corpus Evangelicorum bedienet hat, waren einige Abſchickungen an den gravirenden Hof.

So erſuchte An. 1699. das Corpus Evangelicorum Chur-Brandenburg, einen Miniſter an Chur-Pfalz abzuſchicken, um Demſelbigen die nöthige Vorſtellungen zu thun, wie auch geſchahe, und ſolchem Geſandten von Corporis wegen ebenfalls ein Schreiben an Chur-Pfalz mitgegeben wurde; von welches Chur-Brandenburgiſchen Miniſters Verrichtungen an dem Chur-Pfälziſchen Hof STRUVE (*) nachgeſehen werden kan. Von dieſer Abordnung wurde auch dem Kayſerlichen Hof ſowohl, als dem Corpori Catholicorum, Nachricht ertheilt, und es hatte Niemand nichts dagegen.

Als im Jahr 1719. die Heil. Geiſt-Kirche zu Heidelberg denen Evangeliſchen weggenommen wurde, ſchickte zwar nicht das geſammte Corpus Evangelicorum, wohl aber, (ohne der auswärtigen Miniſters zu gedenken,) Preußen und Heßen-Caßel Geſandte deßwegen an Chur-Pfalz; welches der Kayſerliche Hof ſo gar nicht mißbilligte, daß Er vielmehr in der dem Corpori Evangelicorum ertheilten und oben angeführten Reſolution vom 24. Nov. nicht undeutlich ein beſonderes Wohlgefallen darüber bezeugte.

Als auch darauf das geſammte Corpus Evangelicorum An. 1720. den Chur-Braunſchweigiſchen Rath von Reck an den Chur-Pfälziſchen Hof abordnete, wurde er nicht nur Anfangs ganz wohl empfangen, ſondern auch von dem Churfürſten in ſeiner den 2. Jan. 1721. an das Corpus Evangelicorum erlaßenen Antwort nichts gegen deßen Abordnung eingewandt;

(*) In ſeiner Pfälziſch. Kirchenhiſtor. Cap. 13. §. 33 u. f. S. 784. u. f.

Als aber der von Reck länger verbliebe, als dem Chur-Pfälzischen Hof lieb ware, weil er von denen bedrangten Evangelischen in der Pfalz vieles näher erfahren und die Churfürstliche nach Wien und Regensburg erstattete Berichte desto besser entkräfften konnte; so ließen freylich der Kayserliche Hof und Chur-Pfalz nicht nach, darauf zu dringen und zu beharren, daß er wieder abgefordert würde, weil denen Evangelischen Gesandtschafften bey dem Reichsconvent nicht zustünde, characterisirte Personen abzusenden: Das Corpus Evangelicorum gabe auch endlich darinn nach; um allen Vorwurff zu vermeiden, daß Es durch die Erschwerung solcher Zurückberuffung, auf welche der Kayserliche Hof alles setzte, die Abthuung derer Pfälzischen Religionsbeschwerden Selber aufhielte.

§. 17.

Neuere Kayserl. Capitulationen.

Bey der Wahl Kayser Carls VII. bekame diese Materie einen neuen Zeitlauff; indeme in deßen **Wahlcapit. Art. 1. §. 11.** gesetzet wurde: " Wo auch selbige (Augsp. Conf. Verwandte,) sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi, und andere Reichsconstitutionen, beschweret zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augsp. Conf. Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen,) samt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß, entschließen, so fort sothane Unsere Entschließung Denenselben zu wißen thun, solche auch ungesaumt zum würklichen Vollzug bringen: Keineswegs aber in causis Religionis Proceße verstatten; sondern darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte,

erledigte, Religionsbeschwerden des forderſamſten Reichsgeſetzmäßig abgethan werden; wie Wir ihnen, Churfürſten, und ſämtlichen ihren Religionsverwandten, (ein gleiches aber auch Jenen der Catholiſchen Religion,) Krafft dieſes verſprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderm verbinden.„

Und eben dieſe Stelle wurde hernach auch denen Wahlcapitulationen Kayſer Franzens und des Röm. Königs Joſephs II. einverleibt.

§. 18.

Handlungen *Anno* 1770.

Kayſer Joſephs II. Majeſtät erwarben Sich gleich von Anfang Ihrer Regierung den perſonellen Ruhm einer ausnehmenden durchgängigen Gerechtigkeits-Liebe:

Als Sie nun im Jahr 1769. 8. Jun. durch Dero Kayſerl. Principal-Commißion denen Evangeliſchen Comitialgeſandten erklären lieſſen: Wie Sie denen ſich in Religionsſachen beſchwerenden Partheyen, ſo bald ſelbe die Sachen behörig anbringen und fortſezen, mit Beſeitigung aller weitläuftigen Proceße, vorzüglich aller anderer, mit dem darzu in den Geſezen vorgeſchriebenen executiviſchen Verfahren, diejenige Rechtshülfe zum ſchleunigſten angedeyhen laſſen würden, welche, nach jeder Sachen Umſtänden, rechtlich und am ſicherſten die Religionsbeſchwerden auf allen Seiten zu heben, geeignet wären;

So faßte das Corpus Evangelicorum darauf An. 1770. 11. April einen ſo moderaten und nachgiebigen Schluß, dergleichen man, zumalen bey noch nicht berichtigten Grundſäzen wegen des Simultanei, der Ryswickiſchen Friedensclauſul, u. ſ. w. an Seiten der Herren Catholiſchen gewiß nicht hätte vermuthen oder erwarten können.

Es beschloße nemlich, so viel das Wesen der Sache betrifft:

1. Man vermöge zwar Evangelischer Seite nicht, von dem Reichssazungsmäßigen Weg derer Jurerceßionalien, bey erheischenden Umständen, abzuweichen, oder den mehrmaligen Vorschlag derer Local-Commißionen, (wodurch insonderheit denen liquiden Gravaminibus die abhülfliche Maaße am sichersten und geschwindesten verschafft werden könne,) eben fallen zu lassen;

2. Doch wolle man, aus denen angeführten Ursachen, selbst nunmehro die Einleitung machen, damit fortan alle und jede klagende Evangelische Theile, mit sämtlichen ihren so dermalen noch unerledigt hangenden, als künfftigen dergleichen neuentstehenden Religionsbeschwerden, in der vorgedachten Maaße, zu beyden höchsten Reichsgerichten und der daselbst anzusuchenden Reichsfriedensschlußmäßigen Abhülffe verwiesen werden.

3. Wäre Kayserlicher Majestät hievon Nachricht zu ertheilen, um die Reichsgerichte behörig anzuweisen, und Ihre Zusage geltend zu machen.

4. Wurde aus dem Corpore Evangelicorum ein engerer Ausschuß erwählt, welcher alle Religionsbeschwerden sorgfältigst prüfen solle;

5. Ein von demselben zu erwählender allgemeiner Sachwalter solle, unter deßen Aufsicht, die gerichtliche Schrifften abfaßen;

6. Solcher Sachwalter, wie auch ein an beeden Reichsgerichten zu bestellender Agent und Procurator, solle von denen klagenden Parthien bevollmächtiget;

7. Die Kosten aber von dem freywilligen Beytrag derer Evangelischen Reichsstände bestritten werden.

Auf das, deme gemäß, der Kayserlichen Principalcommißion übergebene pro memoria rescribirten Ihro Kayserl. Maj. den 19. Jun. 1770. an Dieselbe: Sie seyen jedesmal geneigt, die Reichsstände und deren Comitialgesandte willfährig anzuhören, auch Sich hierauf gnädiglich zu bezeugen, wann solches in dem Reichsverfaßungsmäßigen Innhalt geschehe, und eine anderweite Benehmung zwischen beeden Religionstheilen die vormalige bekannte beschwerliche Irrungen nicht wiederum veranlaßet werden wollen; wodurch ohnehin dem Hauptwesen nichts gevortheilet, sondern nur schädliches Mißtrauen und Unruhe unterhalten werden: Sie nehmen dahero auf die Weis obiges pro memoria und die darinn enthaltene Erklärung gnädigst gerne an, bezeugen auch hiemit Ihr besonderes Wohlgefallen und danknehmige Zufriedenheit, daß Churfürsten, Fürsten und Stände der Augsp. Conf. Ihrer Kayserlichen Gesinnung den Vertrauensvollen Beyfall gegeben, hierzu auch gedachte Gesandtschafften ihres Orts beförderlich seyn wollen ꝛc. Sie hätten auch keinen Anstand genommen, die gebetene Weisung an die höchste Reichsgerichte ergehen zu laßen ꝛc. Die Kayserliche Commißion habe diese Kayserliche weitere Aeußerung jeglichem der Augsp. Conf. verwandten Reichstags-Gesandten mit Kayserlicher Maj. gn. Begehren zu eröffnen, daß selbe fernerhin, wie sie bereits rühmlich gethan, die Kayserliche bey der Sache führende reineste Gesinnung, nach dem wahren Werth und nach ihrer friedfertigen einträchtigen Denkensart, befördern, und im gemeinnützlichen guten Vernehmen erhalten mögen.

* * *

§. 19.

Erinnerungen.

Da ich nun zu den Betrachtungen über die Sache selbst zu schreiten gedenke; so erinnere ich nur zuvor;

1. Alles dasjenige, was von dem Vertrettungsrecht des Corporis Evangelicorum gemeldet wird, das gilt auch in Ansehung des Corporis Catholicorum, so viel deßen unter Evangelischen Landesherrschafften lebende Religionsgenoßen gemeldet wird: Was man also Catholischer Seits denen Evangelischen hierinn abstreiten will, entziehet man sich selbst, wann sich der umgekehrte Fall ereignet.

2. Da es nicht auf die Menge, sondern auf das rechtliche Gewichte, derer Gründe ankommt; so werde ich mich aller weit hergesuchten Nebengründe aus dem allgemeinen Staats- auch Natur- und Völkerrecht, u. s. w. enthalten, und alleine bey denen nächsten, unserer Teutschen Staatsverfaßung eigenen, Hauptgründen, nemlich denen Reichsgrundgesetzen und dem Reichsherkommen stehen bleiben; von dem lezteren aber darum zu erst reden, weil es älter ist, als die meiste Reichsgesetze, auch diese dadurch in ein helleres Licht gesetzet werden.

§. 20.

Vom Reichs Herkommen.

Aus dem bishero beygebrachten Actenmäßigen Vorgang derer öffentlichen Staatshandlungen ergiebet sich also ganz klar:

1. Die Evangelische Reichsstände in Corpore haben von der Zeit des Religionsfriedens an, bis auf den heutigen Tag, ohnunterbrochen sich ihrer Religionsgenoßen angenommen, welche entweder unter Catholischen Landesherrschafft, oder in Catholischen oder gemischten Reichsstädten, gelebt und geklagt haben, daß sie in Religions- und Kirchensachen gegen die Reichsgesetze, Verträge, das Herkommen, oder auch die allen Menschen zukommende Gewissensfreyheit, bedränget würden.

2. Der Kayser und die Catholische haben dieses Vertrettungsrecht an sich denen Evangelischen nicht streitig gemacht; auch nicht einmal

in

in denen Zeiten, wo die Evangelische und Catholische mit einander in denen grösten Streitigkeiten, ja gar in offentlichem Krieg, mit einander verwickelt waren; noch mehr, nicht einmal zu der Zeit, da der Kayser und die Catholische das Uebergewicht der Macht auf ihrer Seite hatten, und wo man sonst alles übrige mögliche hervorsuchte, was den Schein einer Beschwerde über die Evangelische haben oder sie verhaßt machen konnte: Sondern höchstens hat man vorgegeben, daß die Evangelische diese Befügniß zu weit ausdehneten, und sie mißbrauchten.

3. Die Catholische bedieneten sich eben dieses Vertrettungsrechts ihrer unter Evangelischen Landesherrschafften wohnenden mittelbaren geist- und weltlichen Glaubensgenoßen: Was nun die Catholische zu Rechtfertigung dieses ihres Betragens anführen konnten; eben das kame ja auch denen Evangelischen zu statten; da, wenigstens seit dem errichteten Religionsfrieden, unmöglich ein tüchtiger Rechtsgrund aufgebracht werden kan, warum die Catholische hierinn vor denen Evangelischen einen Vorzug haben sollten.

4. Das Corpus Evangelicorum brachte weder seine gemeinschafftliche, noch auch seine besondere Beschwerden jemalen bey einem Reichsgerichte an; auch nicht einmal in Rechtshängigen Sachen: Sondern Sie wandten Sich 1. entweder an Kayserliche Maj. als des Reichs Oberhaupt, oder 2. an ihre Catholische Mitstände in Corpore, oder 3. an die gravirende einzelne Landesherrschafften, oder deren Repräsentanten, ins besondere.

5. Eines und das andere geschahe meistens auf Reichstägen: Aber auch außer deme bey Kayser- und Röm. Königlichen Wahlen, bey Friedenscongreßen, durch eigene Abschickungen an den Kayser, bey extracomitialen Conferentien und Congreßen beederley Religionsverwandten, u. s. w.

6. In Sachen, welche nicht rechtshängig waren, baten die Evangelische Kayserliche Majestät, Ihr Kayserliches Amt darzu zu gebrauchen, daß ihre Glaubensgenoßen bey dem Genuß deßen, was ihnen nach dem Religions- oder Westphälischen Frieden, oder nach besonderen Herkommen und Verträgen, gebühre, durch Reichs-Constitutionsmäßige Mittel, besonders die, so in dem Westphälischen Frieden selbst, deßen Executions-Receß, dem Kayserl. Edict, und dem artic. ri modo exequendi vorgeschrieben worden seynd, geschützet werden mögen.

7. Der Kayser und die Catholische haben auch niemalen verlangt, daß die Evangelische ihre gemeinsame oder besondere, noch nicht würklich rechtshängige, Beschwerden an einem höchsten Reichsgericht anhängig machen sollten: Und ich finde bißhero noch kein Exempel, daß Kayserl. Majest. die von dem Corpore Evangelicorum bey Ihro angebrachte besondere Beschwerden, so nicht bereits rechtshängig waren, an den Reichs-Hofrath zur Untersuch- und Entscheidung verwiesen hätten, viel weniger, daß der Reichs-Hofrath durch einen Vorbescheid verlangt hätte, dergleichen Parthien sollten sich selbst unmittelbar bey Kayserlicher Majestät melden; wie nun (so viel mir dermalen bekannt ist,) allererst seit Kayser Franzens Majest. Zeiten geschiehet.

Ich weiß wohl, daß Kayser Carls VI. Majest. in Ihrem Commißionsdecret von 1720. melden: Der Augsp. Conf. Verwandten Vorschreiben seyen durch gewöhnliche Decreta dem Kayserl. Reichs-Hofrath hinüber gegeben und dabey ernstlich anbefohlen worden, schleunige und unpartheyische Justiz darinn zu ertheilen ꝛc. Aber von was ist allda die Rede? Nach den Worten des Commißions-Decrets: „Von bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath im Rechtsstreit mehrestens befangenen Dingen:„

8. Was aber die Rechtshängige Sachen betrifft, deren sich das Corpus Evangelicorum erst bereits währender Proceße angenommen hat;

so

so giengen die Bitten besagten Corporis a) entweder dahin, daß das Reichsgericht, wo die Sache anhängig ware, von Kayserl. Majestät angehalten werden möchte, schleuniger, oder der rechtlichen Ordnung gemäß, zu verfahren, oder b) begangene Ungebühren abzustellen, oder c) die Sachen in keine formliche, weitläufftige und langwührige Proceße zu verwickeln, sondern in liquiden Sachen executivisch, in zweifelhafften aber summarisch zu verfahren; absonderlich auch selbige durch Kayserl. Commißionen auf der Stelle selbst untersuchen, und so gleich, ohne weitere Rückfrage, unter Kayserlicher Majest. Namen und Autorität, entscheiden zu laßen.

Die Würkung, welche des Corporis Evangelicorum Vertrettung seiner Glaubensgenoßen hatte, ware freylich nicht allemal einerley, konnte auch natürlicher Weise nicht allemal gleich seyn; weil zwar manche Religionsbeschwerden auf offenbaren Uebertrettungen derer Reichs-Religionsfriedensschlüße beruheten; andere hingegen in facto streitig waren, oder eine verschiedene Auslegung der Reichsgeseze zum Grunde hatten: Welch lezteren Falles, auch noch zuvor, ehe im Westph. Frieden Art. 5. §. 50. eine eigene Verordnung deßwegen gemacht wurde, kein Theil den andern nöthigen konnte, seiner Meinung beyzupflichten, mithin der Kayser auch in solchen Fällen nicht so executive verfahren konnte, wie in dem ersten Fall; sondern es bliebe nur der Weg gütlicher Handlungen übrig, welche aber, wie auch die Kayserliche Vermittelungen, meistens fruchtlos waren, weil es an einem oder beyden Theilen fehlte, daß zu keinem Vergleich zu gelangen war.

Ueberhaupt aber ware es der Teutschen Reichsverfaßung gemäß, daß weder die Evangelische den Kayser und die Catholische, noch der Kayser und die Catholische die Evangelische, zu etwas wider ihren freyen Willen nöthigen konnten; Sondern wie in Teutschland die Gesezgeben-

de Macht bey dem Kayser und denen gesammten Reichsständen zugleich beruhet; so konnten auch so wenig die Kayserliche Commißionsdecrete und Rescripte an die Kayserl. Commißion zu Regensburg, noch einseitige Schlüße, Vorstellungen und Antworten darauf, die Krafft eines Reichsgesezes oder deßen Erklärung haben, noch dem einen oder anderen Religionstheil etwas nehmen oder geben.

Aber was entstunde daraus, da die Evangelische mit ihren Vorstellungen zum Besten ihrer Glaubensgenoßen nichts ausrichten konnten? Was vor dem Paßauischen Vertrag und Religionsfrieden hergegangen seye, belehren die Geschichte;

Und was eine Hauptursach des erschröcklichen 30-jährigen Krieges gewesen seye, belehret uns, (wann auch die Evangelische Comitialgesandte in dem oben angeführten Vorstellungsschreiben von 1721. nichts davon gemeldet hätten,) der Westphälische Friede Art. 5. *pr.* selbst mit diesen bedencklichen Worten: Cum autem præsenti Bello *magnam partem* Gravamina, quæ inter utriusque Religionis Electores, Principes & Status Imperii vertebantur, causam & occasionem dederit &c.

Wie wäre es endlich im Jahr 1720. gegangen, wann der König in Groß-Britannien, an statt friedliebend, hizig gesinnet gewesen wäre?

§. 21.

Von der Wahlcapitulation.

Was nun den Innhalt derer neueren Kayserlichen Wahlcapitulationen betrifft; so enthält dieselbige folgende Säze:

1. Es können Fälle entstehen, da die Evangelische Reichsstände, oder ihre Religionsverwandte im Reich, (denn auch von diesen leztern reden die unmittelbar vorhergehende Worte,) sich gegen das Instru-

strumentum Pacis, Nürnbergischen Executionsreceß, arctiorem modum exequendi, und andere Reichsconstitutionen zu seyn erachten.

2. Solchen Falles dörfen der Augsp. Conf. Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände, (die Reichsritterschafft mit-einbegriffen,) Kayserlicher Majestät Vorstellungen thun; und zwar

3. Samt und sonders; das ist, gemeinschafftlich, oder einzeln.

4. In beeden Fällen sollen und wollen Kayserliche Majest. Sich darauf entschließen.

5. Diese Entschließung solle ohne allen Anstand geschehen;

6. Sie solle auch obgedachten Reichsgesezen gemäß eingerichtet seyn.

7. Diese Entschließung sollen und wollen Kayserliche Majest. Denenselben (Augsp. Conf. Verwandten Ständen,) zu wißen thun;

8. Solche auch zum würklichen Vollzug bringen; und zwar

9. Ohngesäumt;

10. Keinesweges aber sollen und wollen Kayserl. Majest. in causis Religionis Proceße verstatten; sondern

11. Darunter lediglich oberwehnten Reichsgrundgesezen nachgehen.

12. Sollen und wollen Kayserl. Majest. daran seyn, damit die bißhero angebrachte, zur Zeit noch unerledigte, Religionsbeschwerden abgethan werden; und zwar

13. Forderſamst, wie auch

14. Reichsgesezmäßig.

15. Ein gleiches versprechen Kayserliche Majestät auch denen von der Catholischen Religion.

Hält

Hält man dieses gegen deme, was, vorhin gemeldeter maßen, Reichsherkommens ware und in dem Westphälischen Frieden versehen ist; so erhielten weder die Evangelische noch Catholische dadurch etwas neues: Sondern es wurde bloß dasjenige wiederhohlet und von neuem festgesezet, was ohnehin, Krafft Reichsherkommens und Westphälischen Friedens, unstreitigen Rechtens ware, und daherv (da das Reichsherkommen allein eben die Würkung hat, wie ein ausdrückliches Reichsgesez,) auch ohne diese Stelle der Wahlcapitulation Rechtens geblieben wäre, und hätte seyn müßen.

§. 22.

Sündermahlerische Sätze.

Nun wollen wir vernehmen, was Herr Geh. Rath Sündermahler von dieser Materie hält.

§. 1. Schicket er zwey Anmerkungen voraus; 1. nemlich: Die oben angeführte Stelle der neuesten Kayserlichen Wahlcapitulationen seye noch nicht von dem Reich genehmiget worden; und 2. die Geschichte dieser Stelle erläutere den Sinn derselbigen.

§. 2. Klagt er über den Mißbrauch besagter Stelle, da so gar einzelne Stände und andere Unmittelbare sich aus derselbigen ein gerichtliches Vertrettungsrecht fremder Unterthanen anmaßen wollten.

§. 3. Sagt er: Die Augsp. Conf. Verwandte seyen unter Kayser Carls VI. Maj. sonderlich An. 1715. 16. 17. und 20. bey Kayserlicher Maj. mit verschiedenen Interceßionalien in Religionsachen eingekommen: Es seye aber damalen noch nicht daran gedacht worden, sich eines iuris agendi für fremde Unterthanen anzumaßen; sie seyen auch nicht zu deren, sondern zu gewißer Reichsstände ihrer Religion, Gunsten ertheilet worden: Weil man aber offt wenige Achtung dafür gehabt.

habt, und sie nicht einmal einer Kayserlichen Antwort gewürdiget habe, seyen die Augsp. Conf. Verwandte darauf bedacht gewesen, ein gewißes Interventions- und Interceßionsrecht zu stabiliren: Die Fürstliche zu Offenbach versammlete Gesandte hätten dahero An. 1741. ein dahin zielendes Monitum zur Capitulation gemacht, die Catholische hingegen sich in einer öffentlichen Schrifft geäußert, was Sie davon hielten; Chur-Braunschweig habe aber dennoch bey dem Wahltag ein gleichmäßiges Monitum vorgebracht, so auch der Capitulation einverleibt worden seye. Beede Monita zeigten klar, daß keine Frage von einem iure agendi gewesen seye, sondern nur, daß man den Kayser habe verbinden wollen, auf dergleichen Interventionen und Interceßionen eine Antwort ertheilen zu müßen: Dahero auch nicht zu vermuthen seye, daß das Churfürstliche Collegium noch mehr, als man so gar selbst verlangt, habe bewilligen wollen.

§. 4. Gleich Kayser Carl VII. habe An. 1744. 30. Sept denen Grafen von Hohenlohe-Neuenstein befohlen: Sich in fremde Händel (der Fürstl. Hohenlohe-Waldenburgischen Unterthanen,) und Irrungen, welche sie nicht concerniren, und wobey ihre eigene Gerechtsame nicht zu leiden habe, hinkünfftig nicht mehr einzuflechten, sondern vielmehr solche Leute, wann sie sich zu ihnen wenden, stracks ab- und zu ihrer Landesherrschafft und dem gebührenden Gehorsam anzuweisen. Dieses Erkenntniß habe auch die Krafft Rechtens ergriffen; dahero es sowohl denen Fürsten, als auch allen Catholischen nachtheilig gewesen seye, daß man die Grafen nachmals dennoch ad agendum zugelaßen habe.

§. 5. Der Text der Capitulation rede selbst nur von Vorstellungen oder Interceßionen, ja die Augsp. Conf. Verwandte nenneten ihre Schreiben an den Kayser selber so: Die Freyheit, intercediren zu dörfen, begreiffe aber nicht auch ein ius agendi: Die Churfürsten

hätten so gar nicht einmal die Macht gehabt, außerhalb des Reichsconvents ein solches neues Gesez zu machen, so denen älteren zuwider wäre.

§. 6. Dann An. 1529. 30. und 48. seye beschloßen worden, es solle kein Stand des andern Unterthanen um der Religion willen, wider seine Obrigkeit in Schuz nehmen; der Röm. König Ferdinand I. habe dieses bey Errichtung des Religionsfriedens ebenfalls für unrecht erklärt, und im Religionsfrieden seye es ausdrücklich verboten.

§. 7. Bey denen Westphälischen Friedenstractaten hätten die Catholische auf diesen Grundsäzen beharret, und die Kayserl. Gesandte denen Augsp. Conf. Verwandten deßwegen den oben angeführten nachdrücklichen Vorhalt gethan: Ob man auch gleich bey damaligen Kriegszeiten Catholischer Seits in einigem nachgeben müßen; so seye doch im *Instr. Pac.* Art. 5. §. 30. wiederhohlt worden, daß künftig kein Stand fremder Unterthanen wegen der Religion ulla ratione patrociniren solle:

§. 8. Nun aber seye ein starkes Patrocinium, wann Jemand einen gerichtlich vertretten wolle, und zwar ohnersucht und in eigenem Namen; da doch nach dem *cit.* §. 30. keinem Stand an seiner Landeshoheit in geistlichen Sachen ein Eintrag geschehen solle.

§. 9. Es seye auch gegen eine gerichtliche Vertrettung eben der Grund, um deßwillen die Unterthanen nicht in Schuz genommen werden sollen, vorhanden; weil nemlich daraus Mißhelligkeiten unter denen Reichsständen entstehen.

§. 10. Die Unterthanen sollen zwar bey dem Besitz des Jahres 1624. gelaßen werden: Dadurch hätten aber Andere kein Recht einer Staatsdienstbarkeit erlangt, sich der Unterthanen dißfalls anzunehmen.

§. 11.

§. 11. Es seye in vorigen Zeiten nie erhört worden, daß ein Reichsstand fremde Unterthanen gerichtlich hätte vertretten wollen, und die Wahlcapit. Art. 27. §. 3. verbiete alle Imploration inn- und auswärtigen Beystandes.

§. 12. Ein Kläger müße bey einer Sache ein Intereße haben: Dieses falle aber bey fremden Unterthanen hinweg.

§. 13. Wann Unterthanen gegen den Friedensschluß beschweret würden, müßten sie selber klagen, und nicht Dritte in ihrem Namen; sie könnten sich auch ihres Rechts stillschweigend begeben.

§. 14. Es seye ein bloßer Vorwand, daß man sage, es liege dem gemeinen Wesen daran, daß die Verträge gehalten werden: Dem gemeinen Wesen liege eben so viel daran, daß der Landfriede gehalten werde, und der Westphälische Friede dringe selbst auf dieses letztere: Nach dem Landfrieden aber dörffe nur die beschwerte Parthie, oder der Kayserliche Fiseal, klagen.

§. 15. Der Kayser Selbst solle nach der Wahlcap. Art. 16. §. 8. Sich in keine Rechtshängige Sachen mengen.

§. 16. Die im Osn. Fried. Art. 17. §. 5. stipulirte Garantie, (dergleichen der Landfriede auch habe,) beziehe sich nur auf die damalige Zeiten und des Friedens Vollstreckung: In Ansehung derer nachhero sich ereignenden Fälle greiffe der ordentliche Rechtsproceß statt.

§. 17. Selbst besagte Stelle wolle, der Beleidigte (und nicht ein jeder Dritter,) solle den Beleidiger abmahnen, und, wenn daßelbige nichts helffe, ihne rechtlich belangen.

§. 18. Die Wahlcapitulation wolle also nur so viel besagen: Daß, (da vorhin des Corporis Aug. Conf. Interceßionen von keinem Reichsgesetz begünstiget worden seyen,) künfftig, wann dergleichen Sachen NB. von einem legitimo Actore gerichtlich angebracht

worden, der Ausgang der Sache dadurch befördert, oder Kayserliche Maj. bewogen werden mögen, einige Rücksicht auf die Interceßion zu machen.

§. 23.

Betrachtungen darüber.

Prüfe ich nun diese des Herrn Geh. Raths Sündermahlers Sätze; so gehen mir darüber folgende Gedanken bey. *ad* §. 1. Ich habe nicht nöthig, mich auf den Streit zwischen denen hohen Chur- und Fürstlichen Collegiis wegen des Churfürstlichen Adcapitulationsrechts weiter einzulaßen, als daß ich dieses bemerke:

1. Werden selbst alle Catholische, unter Churfürstlichen Herrschafften lebende, Rechtsgelehrte den Zweifel wegen der Unverbindlichkeit dieser Stelle, aus dem Grund, weil selbige noch nicht von dem ganzen Reich genehmiget seye, einmüthig für ungegründet erklären. 2. Ist bekannt, daß das Fürstliche Collegium dem Churfürstlichen das Adcapitulationsrecht nicht an sich streitig mache. 3. Diese Stelle ist nicht mit unter denenjenigen begriffen, gegen welche die Fürsten, Grafen und Reichsstädte, An. 1742. und 45. etwas eingewandt haben.

4. Kayserl. Majest. haben Sie beschworen, und die Reichsgerichte seynd zu derselben Beobachtung angewiesen worden? 5. Sie enthält lediglich nichts neues, sondern bestättiget nur das alte mit allen rechtlichen Eigenschafften versehene Reichsherkommen; wie oben erwiesen worden ist. 6. So lange also dieses stehen bleibt und bleiben muß, bleiben auch die Materialien der Stelle salvirt, wann gleich außer allem Streit wäre, daß gegen die Form der Einrückung in die Wahlcapitulation vieles mit Grund einzuwenden seye.

Ferner: 1. Der Herr Geheime Rath ist auf dem rechten Weg, daß die Geschichte derer Staatshandlungen über dieser Materie der

Sache

Sache selbst ein helleres Licht mittheile: Aber 2. wie kommt es, daß, da der Herr Geh. Rath selbsten nicht mißkennet, es seye bereits bey Errichtung des Religions- und Westphälischen Friedens über dieser Sache zur Sprache gekommen, er doch seine Geschichtserzählung nicht allda anfangt, und durch die folgende Zeiten fortführet, sondern nur biß auf Kayser Carls VI Majest. Zeiten zurückgehet, von denen er selber meldet, daß die Evangelische Reichsstände eben damals große Beschwerden über Eingriffe in ihre von Jahrhunderten ruhig hergebrachte Gerechtsame in diesem Stücke geführet haben? Ohne Zweifel darum, weil er erkannte, diese leztere Geschichte seye zwar seiner Absicht verträglich, nicht aber die ältere.

Bey seinem 2ten §. habe ich nicht nöthig, mich aufzuhalten, weil ich 1. hier nicht von dem Vertrettungsrecht einzelner Evangelischer Reichsstände, sondern des ganzen Corporis Evangelicorum, handle, auch 2. dieses noch niemalen einer solchen gerichtlichen Vertrettung Seiner Religionsgenoßen Sich angenommen hat, daß es die Stelle eines Klägers vertretten hätte; dahero auch noch in dem neuesten Schluß desselbigen von 1770. ausdrücklich gesetzet worden ist, daß die Sachwaltere, oder Schrifftenstellere, wie auch die Agenten und Procuratores an denen höchsten Reichsgerichten, in denen unter des Corporis Ober-Aufsicht führenden Proceßen, von denen Parthien selbsten bevollmächtiget werden sollten.

ad §. 3. 1. Daraus, daß die Evangelische Reichsstände, einigemale, nach Erforderung deren Umstände, nur der Interceßion für ihre Mitstände gedacht haben, folget ja, (nach der bekannten Regul der Vernunft- und Rechtslehre: Quod unius positio non sit alterius exclusio,) keinesweges, daß an keine Interceßionen für der Catholischen Reichsstände Evangelische Unterthanen gedacht worden seye? Das unwiderspruchliche Gegentheil erhellet aus denen oben angeführten Reichs-

tags- und Friedenshandlungen. Gienge dann der gegen 100. Jahre lang mit so großem Eyfer getriebene Streit wegen Freystellung der Religion nicht einig und allein die Unterthanen an, und zwar fürnemlich die Evangelische Unterthanen Catholischer Herrschafften? 3. Man darff nur des Herrn von SCHAUROTHS Sammlung derer Schlüsse ꝛc. des *Corporis Evangelicorum* und Herrn OERTELS Verzeichniß derer von diesem Corpore seit dem Westphälischen Frieden an Kayserl. Majest. erlaßenen Vorstellungsschreiben ansehen; so wird unbegreifflich fallen, wie der Herr Geheime Rath, (deme es nicht an Wissenschafft ermangelt,) sich habe entschließen können, einen Saz aufzustellen, dessen offenbarer Ungrund auf der Stelle so leicht und sans replique zu erweisen ist. Der Anfang von H. OERTELS Verzeichniß lautet also:

„ 1) Interceßions-Schreiben Corporis Evangelicorum ad Imperatorem, vom 2. (12.) Maji 1653. die denen in den Kayserlichen Erbländern und Königreichen wohnenden Evangelischen Unterthanen mehr gönnende Gewißensfreyheit und Aufhebung ihrer Bedruckungen betreffend, Londorp. Act. publ. T. VI. pag. 914.

2) Interceßionsschreiben vom - - - 1653. für die in den Kaiserlichen Erbländern wohnende Evangelische Unterthanen, sonderlich für die in Schlesien, auch in den Fürsteuthümern Oppeln und Ratibor.

3) Schreiben vom 27. Jun. 1653. die von Catholischen Pfalzgrafen in der Stadt Weyden, mit Erbrechung der Kirchenthüren und gewaffneter Hand gesuchte Einführung des Simultanei ꝛc. verübte Gewaltthaten betref. Struvens Pfälzische Kirchenhist. p. 625. Londorp. T. VII. p. 54.

4) Fernerweites Vorschreiben vom 1. (11.) Aug. 1653. für die Evangelische Unterthanen in den Kayserlichen Erbländern, denn für die in den 4. Herrschafften Pleße, Wartenberg, Militsch und Trachenberg betreffend.

5) Aber-

5) Abermalige Interceßionales vom .... 1653. für die so gewaltig gedruckte Evangelische Unterthanen in den Kayserlichen Erbländern. Londorp. T. VII. p. 152.

6) Wiederhohltes Interceßionsschreiben vom 30. Jan. 1654. für die gar sehr bedrängte Evangelische Unterthanen in den Kayserlichen Erbländern, sonderlich für die mit militarischer Gewalt gepreßte Augsp. Conf. Verwandte in Schlesien, und wegen daselbst den Herzogen und der Stadt Breßlau beschnittenen Gewißensfreyheit.

7) Vorschreiben vom 15. (25.) Apr. 1654. in eadem materia, und in specie das harte Verfahren in Schlesien und gegen die Stadt Breßlau betreffend. „

Und so gehet es weiter fort: 4. Die Evangelische bezogen sich in der obenangeführten Vorstellung von 1716. gegen Kayserliche Majest. freywillig darauf: Ihr Interceßionsrecht seye a) in denen Reichssazungen klar fundirt, und b) von Seculis her in unbedenklicher Observanz gewesen; (wogegen auch Kayserl. Majest. nichts einzuwenden beliebt haben:) Es ist also die selbstredende Unmöglichkeit, daß man An. 1741. 42. der Evangelischen Interceßionsrecht erst von neuem zu stabiliren gesuchet habe; sondern sie waren nur darauf bedacht, es gegen die neuerliche Eingriffe und Widersprüche, zu verwahren, und ihme die seit dem Religionsfrieden her billig behauptete Achtung zu bevestigen. 5. Der Herr Geh. Rath irret sich, wann er vorgibt, die Herren Catholische hätten ihre Gesinnungen über das Offenbachische Monitum in einer öffentlichen Schrifft geäussert: Der von ihme zum Beweis deßen angeführte Aufsaz ist eine bloße Privat-Arbeit eines einigen Catholischen Staatsministers, welche ich selbsten (1) erstmals bekannt gemacht habe, worauf sie auch Herr Hofrath von OHLENSCHLAGER der Geschichte des Interregni nach Kayser Carl *VI.* ein-

(1) in meiner Nachles. von Staatsbedenck. 2ten Theil, S. 1.

einverleibet hat. So gar ist dieses Gutachten selbst des Herrn Geh. Raths Meinung nichts weniger als vortheilhafft: Dann es lautet so: „Daß in Religionssachen die klagende Partheyen an das so genannte Corpus Evangelicum um Vorstellung und Interceßion sich vielmal gewendet, ist niemalen verwehret, wohl aber gewünschet worden, wie noch zu wünschen wäre, daß gedachtes Corpus die an Daßelbe kommende öfters ganz ungegründte Beschwerden, ohne Theil daran zu nehmen, gleich zurückweisete (1), und sonderlich die Casus distinguirte (2), wo die höchste Reichsgerichte secundum nudum factum possessionis die Execution zu decerniren, oder aber theils über bemeldtes Factum Possessionis, theils über das darinn obwaltende Recht, die ex ipso Instr. Pacis nöthige Erkenntniß vorzunehmen haben." 6. Die Absicht des Moniti und die Worte der Capitulation seynd gar nicht so eingeschränkt, als der Herr Geh. Rath vorgibt: Die Evangelische drungen nicht bloß auf eine Antwort, sondern a) auf eine Reichsgesetzmäßige Resolution auf ihre Beschwerden, und b) NB. auf eine unverzügliche Vollstreckung derselbigen, mithin auf eine würkliche Hülffe: 7. Kein gerichtliches ius agendi verlangten sie freylich nicht; aber die Erkennung eines, mit behörigem Nachsatz begleiteten, außergerichtlichen Vertrettungsrechts.

Auf den §. 4. hätte ich nicht nöthig, mich einzulaßen, weil der Fall nicht das Corpus Evangelicorum, sondern nur einen einzelnen Evangelischen Reichsstand betrafe: Weil aber der Herr Geh. Rath das angeführte Reichs-Hofraths-Conclusum gleichsam als eine authentische Erklärung der Wahlcapitulation anführet; so merke ich dabey an; 1. Bekanntlich und unwidersprechlich stehet dergleichen keinem

(1) Dieses ist durch den feyerlichen Schluß des Corporis Evangelicorum von 1770. auf das neue festgesetzt worden, und der denen Cronenbergern ertheilte Bescheid bestätiget es.

(2) Das Corpus Ev. hat in seinen Hauptvorstellungen in Ansehung der Religions-Beschwerden überhaupt diesen Unterschied Selbst allemal zum Grund gelegt.

nem höchsten Reichsgericht zu; 2. der Reichsgerichte Sprüche machen zwar ein Special-Gesetz in Ansehung derer im Streit verfangen gewesenen Parthien: Aber a) selbst zwischen diesen nur in solchem und ganz ähnlichen Fällen, b) noch viel weniger gegen einen Dritten, geschweige c) gegen die gesammte Evangelische; 3. der ganze Fall schicket sich nicht hieher: Dann der Reichs-Hofrath mißbilligte keinesweges die gerichtliche Vertrettung, sondern daß die damalige Herren Grafen zu Hohenlohe-Neuenstein denen an sie recurrirenden Evangelischen Unterthanen derer Catholischen Fürsten zu Hohenlohe außergerichtlichen Beystand geleistet hätten; 4. da nun der Reichs-Hofrath nachhero selbst die Evangelische Grafen, bey ihrem offenbar, (aus denen Familien-Verträgen und sonst,) gehabten eigenen Intereße zu einer gerichtlichen Vertrettung zugelaßen; so hat der Reichs-Hofrath weder gegen sein erstes Erkenntniß gehandelt, noch denen Catholischen Fürsten, viel weniger allen Catholischen, das geringste Nachtheil zugefügt.

ad §. 5. 1. Nöthigen kan und will das Corpus Evangelicorum weder Ihro Kayserliche Maj. noch Seine Catholische Mitstände, und kein gerichtliches Vertrettungsrecht hat Es niemalen verlangt: Darauf aber bestehet Es, daß Kayserl. Maj. und die Herren Catholische auf des Corporis außergerichtliche Vorstellungen die Reichsgesetzmäßige Rücksicht nehmen; bey gerichtlichen Sachen aber denen Reichsgerichten die Weisung geschehe, sich denenselbigen gemäß zu bezeugen: Seynd und bleiben aber Kayserliche Maj. und die Catholische einer- sodann die Evangelische anderer Seits in denen Rechtsgrundsätzen verschiedener beharrlicher Meinung; so ist freylich nur der Friedensschlußmäßige Weg der Güte offen: Wann aber solche nichts verfangt, und die Evangelische glauben, es gedeyhe ihren Glaubensgenoßen aus bloßem Religionseyfer das nicht an, was ihnen doch nach denen Reichsgesetzen angedeyhen sollte; so haben wir schon oben vernommen, was solches

schon für betrübte Folgen gehabt hat. 2. Es ist irrig, daß die Wahlcapitulation etwas neues enthalte; mithin kan auch keine Frage davon entstehen: Ob die Churfürsten nicht in diesem Stück zu weit gegangen seyen?

ad §. 6. 1. Der Herr Geh. Rath hat recht, daß kein Reichsstand befugt seye, fremde Religionsverwandte a) um der Religion willen, b) wider ihre Obrigkeit in Schutz zu nehmen; 2. Wahr ist es auch, daß der Röm. König Ferdinand I. Anfangs versuchet hat, diese Verordnung auf den Fall zu erstrecken, wann die Evangelische Sich ihrer unter Catholischer Landesherrschafft lebenden Glaubensgenoßen bey Kayserlicher Maj. und ihren Catholischen Mitständen nachdrücklich und beharrlich angenommen, oder außergerichtlich vertretten haben: 3. Aber eben so wahr ist auch, und oben mit des damaligen Röm. Königs Ferdinands I. eigenen Worten und Handlungen erwiesen worden, daß Derselbe a) nicht nur von dieser seiner anfänglich geäußerten Meinung Selber freywillig wiederum abgegangen ist, b) sondern auch so gar derer Evangelischen Parthie hierinn gegen die Catholische genommen, und, c) als beede Theile Ihme endlich die Entscheidung ihres Streits mittelst eines Machtspruchs anheimgestellet haben, denselbigen für die Evangelische, gegen seine eigene Glaubensverwandte, ertheilet hat; 4. der Herr Geh. Rath hätte also nicht nur das ihme vortheilhafft geschienene Stück derer damaligen Handlungen aus dem Zusammenhang derselbigen herausnehmen, sondern sie völlig anführen und den Ausgang melden sollen: Aber das ware seiner Absicht nachtheilig.

ad §. 7. 1. Mit denen Westphälischen Friedenshandlungen hat der Herr Geh. Rath es eben so gemacht; er hat nur daraus angeführet, was für seine Meinung ware, aber nichts davon gedacht, a) daß die Kayserliche, nach eben denen Grundsätzen, die sie an de-

nen

nen Evangelischen mißbilligten, dennoch selbst gehandelt, b) auch endlich denen Evangelischen würklich nachgegeben haben; wie der Herr Geh. Rath selbst nicht läugnen kan. 2. Die Kayserliche haben zwar, (wie es im Krieg zu gehen pflegt,) Anfangs die Sachen höher getrieben, als es (oben erwiesener maßen,) von Zeit des Religionsfriedens an geschehen ware: Daß sie aber endlich denen Evangelischen nachgegeben, das kan man um so weniger der bloßen Kriegsnothwendigkeit zuschreiben, weil die Sachen dadurch nur wieder in diejenige Reichsverfaßungsmäßige Ordnung eingeleitet wurde, welche man seit der Zeit des Religionsfriedens beobachtet hatte, mithin Reichsherkommens ware. 3. Der Westphälische Friede wiederhohlt wegen des Schutzes der Unterthanen nur die Verordnung des Religionsfriedens: Schutz wider die Obrigkeit, und Vertrettung bey dem Kayser, dem Corpore Catholicorum, oder der Unterthanen Landesherrschafft, seynd aber zweyerley: Ergo à diversis male fit illatio.

ad §. 8. 1. Was von einer gerichtlichen Vertrettung gemeldet wird, ist auf das Corpus Evangelicorum, so dergleichen niemalen verlangt hat, nicht applicabel: 2. Und wann das Corpus Evangelicorum an Kayserliche Maj. die gesammte Catholische Mitstände, oder seiner Glaubensgenoßen Landesherrschafft, verlangt, seinen Religionsverwandten dasjenige angedeyhen zu laßen, was ihnen nach denen allgemeinen Reichsgrundgesetzen gebühret, so geschiehet der Landeshoheit, mithin auch dem *Instr. Pac. art.* 5. §. 30. kein Eintrag; sondern man wendet sich an den Kayser, als des Reichs Oberhaupt, als Bewahrern und Vollstreckern der Reichsgrundgesetze, besonders des Westphälischen Friedens, und als obristen Richter im Reich; an die Catholische Mitstände, als Compaciscenten und Mitgarants des Westphälischen Friedens; und so auch an den Landesherrn, als ex Pacto Obligirten.

ad §. 9. 1. Die oben angeführte eigene Worte des Röm. Königs Ferdinands I. und sein denen Catholischen Ständen gethaner nachdrücklicher Vortrag, (davon beym LEHMANN noch viel mehrers sehr schönes zu lesen ist,) belehren, daß das Mißtrauen, ja Kriege selbsten, daraus entstanden seynd, weil man denen Unterthanen in Religionssachen unbilligen Zwang angethan, und der Evangelischen Vorstellungen dagegen kein Gehör hat geben wollen; 2. daß auch ohne dieses niemalen kein ganzer Friede im Reich zu erhalten seye, sondern die Kohlen immer unter der Asche fortglimmen, und endlich in ein neues Feuer ausbrechen würden: 3. Daraus entstehen also keine Unruhen im Reich, wann man darauf dringt, daß denen Unterthanen gehalten werde, was man ihnen versprochen hat; sondern daraus, wann man nicht thut, was man schuldig ist, und thut, was nicht recht und wider die Reichsgeseze ist.

ad §. 10. 1. Allerdings ist die Staatsdienstbarkeit seit der Zeit des Religionsfriedens herkommlich und Gesezmäßig, daß ein Reichsstand leiden muß, daß seine einer anderen Religion zugethane widerrechtlich beschwerte Unterthanen, durch derselben Glaubensgenoßen auf die obenbeschriebene Weise vertretten werden. 2. Die Evangelische Stände verlangen ja darinn kein Vorrecht vor denen Catholischen, sondern gestehen ihnen gleiches zu; ob schon die Fälle sich sehr selten ereignen, wo die Herren Catholischen sich deßen würcklich bedienen könnten: 3. Und aus was für einem andern Grunde dörfften Sich dann die Herren Catholische ihrer Glaubensgenoßen unter Evangelischen Herrschafften in einem solchen Fall annehmen?

ad §. 11. Alles dieses trifft des Corporis Evangelicorum Vertrettungen nicht; weil 1. dasselbe keine gerichtliche Vertrettung übernimmt, und weil es 2. denen Unterthanen keine solche Aßistenz leistet,

wo-

wovon die Wahlcapitulation redet; viel weniger 3. eine der Kayserlichen Majestät nachtheilige, sondern 4. Es wendet Sich viel mehr Selbst an Kayserl. Majest. und erhält und erhöhet dadurch Derselbigen Reichsverfaßungsmäßiges Ansehen.

ad §. 12. 1. Der Evangelischen Intereße bestehet darinn: Daß der Westphälische und der darinn bestättigte Religionsfried aufrecht erhalten werde, damit Ihnen Selbst nicht zuletzt bloß das Beneficium ordinis übrig bleibe. 2. Sie seynd aber nicht nur darzu berechtiget; sondern auch durch die Art. 17. stipulirte Garantie verbunden.

ad §. 13. 1. In so ferne dieses auf gerichtliche Klagen gehet, gehöret alles nicht hieher. 2. Ordentlicher Weise machet das Corpus Evangelicorum sein Vertrettungsrecht nie geltend, Es werde dann von denen Intereßenten darum angeruffen: Wann aber 3. auch diese, aus Furcht, sie möchten übel ärger machen, sich nicht getrauen, zu klagen; so erfordert des Corporis Evangelicorum **eigenes** Intereße, Sich der Sache anzunehmen. 4. Wann auf eine Friedensschlußmäßige Weise Landesherren und Unterthanen verschiedener Religion von besonderen Verträgen abgehen; so haben sowohl Catholische als Evangelische Religionsverwandte schon durch den Westphälischen Frieden selbst ihre Bewilligung darzu ertheilt; mithin ceßiret freylich alle Vertrettung in so fern: 5. Der Fall hingegen, da Unterthanen sich ihrer in den Reichsgrundgesezen, oder besonderen Verträgen, gegründeten Gerechtsamen in Religionssachen auf eine zu Recht beständige Weise freywillig begeben hätten, ist mir bißhero noch nicht vorgekommen, wird auch schwerlich künftig vorkommen, viel weniger läßet sich dergleichen vermuthen: cum nemo suum iactare præsumatur, am allerwenigsten in Religionssachen: 6. Wann sich auch ein solcher Fall ereignete, würde alsdann erst die Frage davon seyn: Ob es allein um der Unterthanen Privat-

oder auch um das allgemeine Religionsintereße zu thun seye? 7. Möchte ich wißen, wann sich ein solcher Fall unter der jezig-Evangelischen Regierung der Catholischen Badischen Lande, oder in denen Kön. Preußischen Landen, u. s. w. zutrüge, ob der Herr Geh. Rath auch so sprechen würde?

ad §. 14. 1. Denket dann der Herr Geheime Rath nicht daran, daß, wann man wollte aufkommen lassen, die Evangelische haben kein allgemeines Staats- und Religionsintereße dabey, wann ihre Glaubensgenoßen gegen die Reichsgrundgeseze in Religionssachen beschweret werden, denen Catholischen Ständen das Vertrettungsrecht ihrer Glaubensgenoßen ebenfalls abgestricket würde? und würden Sie wohl jemalen Ja darzu sagen? Wo bliebe dann die Garantie des Westphälischen Friedens? 3. Daß durch die Vertrettung der Glaubensgenoßen dem Landfrieden zu nahe getretten werde, ist eine unerweisliche petitio principii, und falsche Folge aus der Vermengung derer in denen Reichsgesezen sorgfältig von einander unterschiedenen Fälle a) eines Schuzes wider die Obrigkeit und b) einer gesezmäßigen Vorstellung an gehörigen Orten, daß denen bedrangten Unterthanen ihr Recht angedeyhen möge. 4. Der Landfried redet von gerichtlichen Klägern; und davon ist hier keine Rede: 5. Hingegen gestattet derselbige ausdrücklich, auch außergerichtliche Hülffe bey denen Crayßen, u. s. w. zu suchen; und diesen ist, bey Straf der Acht, befohlen, sich derselbigen nicht zu entziehen: Dieses ist also wider und nicht für den Herrn Geh. Rath. 6. Was haben wir nöthig, uns auf die Analogie des Landfriedens zu beruffen; da das Reichsherkommen dem Vertrettungsrecht fremder Unterthanen das Wort spricht, und durch den Religions- und Westphälischen Frieden ipso facto auf die éclatanteste Weise bestättiget worden ist?

ad §. 15. 1. Kayserl. Majest. sollen den Rechtslauff nur nicht hindern: Befördern aber, und die Reichsgerichte zu ihrer Schuldigkeit anhalten, dörffen Sie nicht nur, sondern sollen es auch; mithin ist denen Evangelischen erlaubt, Sie darum zu bitten: 2. Aber auch in außergerichtlichen Sachen tritt das Kayserliche Amt ein, namentlich in Religionssachen, durch Ermahnungen und Befehle an die gravirende Stände, durch erkennende Friedensschlußmäßige Local-Commißionen, durch Vermittelung zwischen beeden Religions-Corporibus, u. s. w. So viel man also derer Evangelischen Stände Gerechtsame in diesem Stück einschränken will, um so viel entziehet man auch der Kayserlichen Majestät, dem Kayserlichen Amt, und dem Kayserlichen Ansehen im Reich.

ad §. 16. 1. Da diese Einwürffe nur gegen eine gerichtliche Vertrettung gehen; so habe ich nicht nöthig, sie zu beantworten: 2. Daß aber die Garantie des Westphälischen Friedens nur etwas temporelles gewesen seye; darauf ist der Herr Geh. Rath bereits von Andern hinlänglich belehret worden, und so hätte vor wenigen Jahren in dem lezten Teutschen Krieg, Frankreich und Schweden nicht so viel von Leistung dieser Garantie, mit Beyfall des Kayserlichen Hofes und der Catholischen Stände, sprechen und schreiben können.

ad §. 17. 1. Der Art. 17. des Osn. Fried. redet von deme, was vor würklicher Leistung einer Friedensschlußmäßigen Garantie hergehen solle; davon aber hier keine Frage ist, sondern von dem Vertrettungsrecht in Fällen, wo weder gerichtlich, noch mit Gewalt gehandelt wird, sondern gütliche Handlungen gepflogen werden: 2. Ueberhaupt aber gehet auch dieser Einwurff nur auf eine gerichtliche Vertrettung.

ad §. 18. 1. Wie ungegründet es seye, daß vor 1742. der Evangelischen Interceßionsrecht in keinem Reichsgesetz erkannt und gegrün-

gründet gewesen seye, belehret der oben erzählte actenmäßige Verlauff der Sache, und die viele mittelst dieses Vertrettungsrechts bewürkte Stellen des Religions- und Westphälischen Friedens, wie auch der ganze Nebenabschied von 1555. 2. Gesetzt auch, es geschähe in keinem Reichsgesetz eine ausdrückliche Meldung davon; so wäre ja doch genug, daß (oben erwiesener maßen,) dieses Recht in einem in Contradictorio erfochtenen Reichsherkommen beruhet, welches eben die Krafft hat, wie ein würkliches Reichsgesetz. 3. Die Wahlcapitulation sagt: In causis Religionis sollen keine Proceße verstattet werden; wie kan dann von einem gerichtlichen legitimo Actore die Frage seyn? 4. Wo keine Proceße statt finden, da kan auch die Absicht und Würkung derer Interceßionalien nicht seyn, einen Proceß dadurch zu seiner Endschafft zu befördern. 5. Des Corporis Evangel. sämtliche Vorstellungen geschehen außergerichtlich, und auf diese außergerichtliche Vorstellungen sollen und wollen Kayserliche Maj. a) Sich ohne allen Anstand resolviren, und b) Ihre Entschließung ohngesaumt zum würklichen Vollzug bringen; wie ist dann möglich, daß dieses und ein Proceß, oder eine Verweisung zum Proceß, neben einander stehen können! 6. Kayserliche Maj. sollen und wollen nicht bloß einige Rücksicht auf solche Interceßionen nehmen; sondern Sich denen angeführten Reichs-Grundgesetzen gemäß darauf entschließen, auch solchen Entschluß ohne allen Anstand vollstrecken: Und weiter hat das Corpus Evangelicorum niemalen verlangt.

§. 24.

Riefelische Lehren.

Herr Hofrath RIEFEL (1), (den wir nun auch hören wollen,) sagt: 1. "Soll es (das Corpus Evangelicorum) ein Corpus vorstellen, das in den Streitsachen einzelner Burger, unter dem Schein einiger Reli-

(1) In seiner kritisch. Staatsbetracht. 3. Theil, S. 7. u. f.

gerichten sich in den Weg stellen will; ein Corpus, das unter einem gemeinsamen Namen vorsprechen, oder wohl gar selbst helffen will: ein Corpus, so bey seinen Glaubensgenoßen, bey Religionsklagen, vielleicht an einen gemeinschafftlichen Anwald, an geheime Conferenzen, Urtheil und Entscheidung denket, ehe die Sache vor die höchste Reichsrichterstühle kommen; so können - - wahre Patrioten, weßen Religion sie auch immer seyn, wenn sie nur deutsche Burger sind, diesen Namen nicht unwidersprochen laßen.

2. Führet Herr H. R. Kiefel Ihro jeztregierenden Kayserlichen Majest. oben beygebrachte Resolution vom 19. Jun. 1770. an, und machet darüber folgende Gloßen: "Die hochansehnliche Protestantische Gesandtschafft pflegt ihre Bitte sub nomine Corporis vorzulegen; der Kayser will in der Reichsverfaßungsmäßigen Gestalt ersucht seyn, folglich deuten Allerhöchstdieselbe ziemlich klar hierauf, daß ein solches Corpus in den Gesezen unbekannt, der Reichsverfaßung gar nicht angemeßen sey, und andere beschwerliche Irrungen daher geleitet werden. Was für Irrungen? Ein Staatsmann denke nur ein wenig an den Lermen, so in Cabinettern, auf dem Reichstag, bey Reichsgerichtern, im ganzen Reiche, wegen dergleichen Dinge schon entstanden sind."

3. Sagt H. Kiefel: "Nicht ohne Grund beziehet sich die Kayserliche Erklärung auf die Rechts- und Ordnungsmäßig eingeklagte Beschwerden; nemlich: Daß man in allem gesezmäßig zu Werk gehe, kein Corpus, so den Klagtheil gemeinsam vorstellen soll, intervenire, oder wohl gar Deputationen verordne, einen General-Klagen- und Beschwerden-Anwald aufstelle; sondern daß nur einzelne Partheyen ihre einzelne Klagen sollen anbringen. Dahin zielet der Schluß dieses ganz weislich und vorsichtig abgefaßten Rescrips: - - - Es geschiehet hier beflißentlich abermal keine Meldung von einem Corpore, sondern von Jeglichen (Augsp. Conf. Verwandtschafften,) insbesondere.

4. Man finde gleichdeutende Ausdrücke in dem Kayserlichen Rescript an das Cammergericht vom 19. Jun. 1770. "Ein nicht schalkhafftes Aug wird leicht ersehen, daß die Rede von einem geziemenden Ansuchen eines jeden, keines Corporis, keiner Deputation, u. d. sondern von den der Augsp. Conf. zugethanen Ständen, von einem Anwald, den ein jeder willkührlich und gesezmäßig zu seinem Rechtshan-

del annimmt; der nicht etwan zur gemeinschaftlichen Untersuchung der Religionsklagen sich aufwirfft, noch viel weniger durch vorläuffige Berathschlagungen dem Amt der höchsten Reichsgerichter vorspielen will.

5. Führet Herr Riefel an, was sich An. 1771. bey dem Cammergericht zugetragen hat; davon das Wesentliche darauf ankommt: Der Evangelische Herr D. von Ruland meldete: Eine gewiße Sache seye Herrn D. von Zwirlein Jun. als Procuratori des Corporis Evangelicorum übertragen worden. Der Catholische Herr Lic. Brandt antwortete: Seine Principalschafft habe mit dem so benahmsten Corpore Evangelicorum nichts zu thun, noch könne ihr ein so fremder Adversarius obtrudiret werden; ein Procurator Corporis Evangelicorum seye nie erhört; er könne sich also mit ihme nicht in tali qualitate einlaßen. Herr D. von Zwirlein Jun. replicirte: Er seye nicht Namens des hohen Evangelischen Corporis, sondern Namens der Appellaten einzig und allein, bißher erschienen; habe auch von ersterem nicht einmal einen außergerichtlichen Auftrag in dieser Sache erhalten. Herr Lic. Brandt duplicirte: Ob ein Corpus Evangelicorum in causis Partium suæ Religionis ein ius interveniendi habe? solches werde wohl *in Instr. Pac. art. 5. §. 30.* und der Wahlcapit. Art. 27. §. 3. seine Entscheidung finden; und was die bloße Interceßionen bey Kayserlicher Majest. belange, das Kayserliche Commißionsdecret von 1715. die beste Auskunft geben. Wann dergleichen gerichtliche Interventionen des Corporis Evangelicorum sic dicti, zumalen in bloßen Justizsachen, Eingang finden sollten, wie solle es hernach bey Revisionen in causis Religionis gehalten werden? Sollen die revidirende Augsp. Conf. verwandte Stände in Sachen, worinn sie mit intervenirt seyen, alsdann Judices in propria causa seyn, oder darinn keine Revision mehr statt haben? Herr D. von Zwirlein triplicirte: Er habe außergerichtlich und gerichtlich erklärt, daß er nicht nomine Corporis Evangelicorum, sondern Namens der Appellaten, erscheine; dahero er nicht absehe, was Herr Brandt mit seiner Deduction abzwecke; da er ihm doch nicht einen anderen Principalen aufdringen könne, als denjenigen, welchen er ad Protocollum genannt habe.

6. Fähret Herr Riefel fort: "Man findet gar keinen Grund zu dergleichen Vorstellungsschreiben in den Gesezen. Es sagt zwar der Westph. Fried. Art. 5. §. 41. Regia Maj. Sueciæ & Aug. Conf. Ordines facultatem sibi reservant, (de maiore Religionis libertate,) apud Su-

am

am Cæsaream Maj. Pace tamen semper permanente, & exclusa omni violentia & hostilitate, ulterius resp. *amice interveniendi & demisse intercedendi:* Da sich aber dieses buchstäblich nur erstreckt *de Religionis exercitio in Regnis Domus Austriacæ & Provinciis*, macht man daher üble Folgen fürs ganze Reiche. Im Gegentheil ich würde schließen: Da ward eine Ausnahm gemacht, anderwärts nicht; wenn in der Regel das Interceßionalrecht den Ständen bey Ihro Kayserlichen Majestät zukäme, hätte man die Ausnahm vielleicht nicht so nöthig gehabt: Folglich da hierinn die Vorbehaltung da liegt, könnte es auch aus diesem Fundament scheinen, daß anderwärts das Interceßionalrecht nicht so gegründet seyn müße. „

7. KOENIG sage zwar: Totum (ius intercedendi Corporis Evangelicorum) quantum est, æquitate naturali nititur. „ Die natürliche Billigkeit aber, so stark sie immer ist und seyn muß, wird dahin nicht reichen, daß sie den offenen, so lang gerechten, Gesezen und einer ganzen Reichsverfaßung weh thue. Ja! wenn eine hervorleuchten soll, so gründet sie sich bey einer jeglichen Parthey; die allerdings das Recht hat, an gehörigen Orten Vorstellungen zu machen, keineswegs aber kommt diß einem vermeintlichen Cörper zu. Die natürliche Billigkeit erfordert viel mehr, daß man nicht mit Sturm gegenseitige einzelne Partheyen zu schrecken und umzuwerffen suche. „

§. 25.

Deren Prüfung.

Meine Gedanken hierüber seynd diese:

ad 1. 1. Es ist eine große strafbare Vermeßenheit und Verlezung des von einer Privatperson so vielen und großen Höfen schuldigen Respects, denenselben insgesammt die Schuld und den Vorsaz beyzumessen, daß sie unter dem Schein einiger Religionsbeschwerden, dem Lauff der geheiligten Justiz bey den Reichsgerichten Sich in den Weg stellen wollen: 2. Aber eben so unerweislich ist es auch. 3. Das hohe Corpus Evangelicorum hat Kayserl. Majest. zum öftern erkläret: Daß, wann Es in gerichtlichen Angelegenheiten Vorstellungen thue, die Absicht bloß dahin gehe: Ihro Kayserliche Majest. möchten Sich Ihres obristrichterlichen Amtes Reichsconstitutionsmäßig darzu bedienen, daß die Reichsgerichte in denen ihnen durch die Reichsgeseze vorgeschriebenen Schranken und Proceßordnung verbleiben: Ist dieses tadelhaft?

Heißt dieses, sich der Justiz in den Weg stellen? 4. Wann Herr Riefel denen Evangelischen Reichsständen das Recht abstreiten will, unter gemeinsamen Namen vorzusprechen; so wagt er etwas, daß der Kayserliche Hof Selbsten noch niemalen verlangt, sondern das Gegentheil, mündlich, bey Uebergebung der Vorstellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum an Kayserl. Majest. eigene allerhöchste Person, schrifftlich in denen darauf an die Kayserliche Commißion bey dem Reichstag ergangenen Rescripten, und sonsten ipso facto, nicht nur nicht mißbilliget, sondern so gar zum öfteren, wie noch von Ihro jeztregierenden Kayserl. Majest. An. 1770. 19. Jun. geschehen ist, mit gnädigster Danknehmigkeit erkannt hat, und die Evangelische Comitialgesandtschafften deßwegen sehr belobet worden seynd: Und wann dergleichen gemeinschafftliche Interceßionalien Reichsverfaßungs-widrig wären, wie könnte und würde dann der Kayserl. Reichs-Hofrath, selbige ad Acta iudicialia zu legen, decretiren? wie so offt geschiehet. 5. Wann das nicht verwegen ist; wann das nicht respectlos ist, daß um eines solchen von Kayserl. Majest. und dem Reichs-Hofrath selbst für rechtmäßig erkannten Betragens willen, ein wahrer Patriot, weßen Religion er auch immer seye, wenn er nur ein Teutscher Burger seye, den Namen eines Corporis Evangelicorum nicht unwidersprochen lassen könne; so giebt es keinen schrifftlichen Frevel mehr! 6. Was von der Selbsthülffe gemeldet wird, gehöret nicht zu meinem dermaligen Vorhaben. 7. Des Corporis Evangelicorum Schluß vom 11. Apr. 1770. ist Kayserlicher Majest. und denen Herren Catholischen nicht unbekannt, und in Regensburg selbst öffentlich gedruckt, von Jenen aber nichts dagegen eingewandt worden; wie darff dann eine Privatperson selbige anfechten. 8. Der Anwald wird von jeder Privatparthie bevollmächtiget, und erscheinet allein im Namen derselbigen: Wer ihn aber erwähle, bestelle und besolde? daran liegt Niemand nichts, und wann ein einiger solcher Anwald alle dergleichen Parthien zusammen bedient, ist es allen Menschen und denen Gegentheilen selber eben so unschädlich, als wann sonst ein Anwald viele Parthien zu bedienen hat, oder als wann in vielen dergleichen Religionsbeschwerden-Sachen mehrere Anwälde bestellet wären. 9. Die denen Evangelischen Conferentien in diesen Sachen beygemeßene Absichten seynd ungegründet, unerweislich und erdichtet: Das Corpus Evangelicorum meldet in seinem pro memoria an die Kayserl. Commißion: „Dabey zugleich aber auch noch von dem Corpore Evangelico mehr andere Zweckmäßige Maaßregeln,

regeln, um Se. Kayserl. Majest. fürohin mit weitern unnöthigen oder ganz ungegründeten Religionsklagen nicht behelligen zu laßen, genommen worden. „ Dieses haben Kayserl. Majest. für löblich erkannt, und rechtschaffene und patriotische Catholische müßen und werden ganz gleicher Meinung seyn: Nur solche Leute, welche die Justiz scheuen, oder sie unkräfftig zu machen Ursach oder Willens haben, können das Corporis Evangelicorum genommene Maaßregeln mißbilligen.

ad 2. 1. Wann ein Evangelischer Scribent die Kayserliche Resolution vom 19. Jun. 1770. oder sonst eine andere, so mißhandelte, als von Herrn H. R. **Riefel** hier geschehen ist, wie geschwind und billig würde der Kayserliche Fiscal hinter ihme her seyn! 2. Kayserliche Maj. reden ja nicht von einer Reichsverfaßungsmäßigen **Form**, sondern Innhalt, derer Vorstellungen des Corporis Evang. und wann daran, daß Deßen pro memoria in **gemeinschafftlichem** Namen übergeben worden ist, etwas auszusetzen gewesen wäre, würde entweder die Kayserliche Commißion es nicht angenommen, oder doch Kayserliche Maj. es geahndet haben: Es geschahe aber keines von beyden. 3. Die beschwerliche vormalige Irrungen werden ebenfalls nicht dem Corpori Evangel. zur Last gelegt; sondern Kayserliche Maj. reden von der Benehmung, oder dem Betragen, zwischen beyden Religionstheilen. Woher solche entstanden seyen? laße Herr Hofrath sich das Reichsgrundgesetz des **Osn. Fried. Art. 5.** *pr.* belehren; alsdann wird er sie nimmer daher leiten, weil die Evangelische Reichsstände zusammen sich als ein eigenes subalternes Corpus (in Ansehung des Corporis des ganzen Reichs,) ansehen und betragen.

ad 3. 1. Herr H. R. Riefel erdichtet sich selber Gegentheile, damit er nur etwas habe, woran er sich reiben könne: Dann das Corpus Evangel. hat nie im Sinn gehabt, Sich als einen gemeinsamen Kläger darzustellen, bey gerichtlichen Sachen zu interveniren, oder einen Anwald zu bestellen, der in seinem Namen agire; sondern das gerade Gegentheil, so, wie H. Riefel es verlangt, vestgestellt, daß einzelne Parthien ihre einzelne Klagen, anbringen sollen; Es nöthiget auch keine Parthie, zu klagen: Und wann Es seine meistens erarmte Glaubensgenoßen durch einen Kostenbeytrag in den Stand setzet, ihre Proceße betreiben zu können; thut Es dann etwas anderes, als was die Herren Catholische in Ansehung Ihrer Religionsverwandten, der Herren Grafen zu Hohenlohe-Waldenburg, gethan haben? anderer

Religionscaßen, davon in offenem Druck vor einigen Jahren so vieles zu lesen gewesen ist, nicht zu gedenken. 2. Wie ärgerlich Herr H. R. Riefel das Ende der Kayserlichen Resolution verdrehe, und was für seltsame und grundlose Folgen er daraus herleite, ist aus anderen Kayserlichen Resolutionen auf des Corporis Ev. Vorstellungsschreiben ersichtlich: Wie in dem Rescript von 1770. 19. Jun. der Kayserlichen Commißion befohlen wird, selbiges Jeglichem der Augsp. Conf. Verwandten Reichstagsgesandten, (wegen des allen, samt und sonders, in dieser Stelle beygelegten Lobes,) zu eröffnen; so lautet es in dem Kayserl. Rescript von 1769. 8. Jun. Die Kayserliche Erklärung solle Ihnen (den Augsp. Conf. Verwandten Reichstagsgesandten,) mitgetheilet werden; da mithin Aller zugleich und collective gedacht wird.

ad 4. Auch dieses seynd lauter selbst erdichtete Dinge; auf welche das bereits allererst Gesagte ebenfalls paßet.

ad 5. 1. Herr D. von Ruland hat allerdings einen unschicklichen Ausdruck gebraucht, und dadurch einen unnöthigen Streit verursacht. 2. Da das hohe Corpus Evangel. niemalen und nirgend gerichtlich zu interveniren verlangt; so waren des Herrn Lic. Brandts Aeußerungen eben so überflüßig, als seine Gründe oben ihre Abfertigung erhalten haben. 3. Noch weniger hätte man ihme zutrauen sollen, daß er, zu Schwächung des Corporis Evangel. Interceßionsrechts, sich auf das Kayserl. Commißionsdecret von 1715. beruffen würde; da doch a) ihme wohl bewußt ist, daß ein Kayserliches Commißionsdecret kein Reichsgesetz seye; und b) die (denen Cammergerichts-Advocaten und Procuratoren durch ein Decretum commune zur Norm vorgeschriebene,) neueste Kayserl. Wahlcapitulation Art. 1. §. 11. dieses Interceßionsrecht bestättige. 4. Ist es eine bloße Arroganz derer Catholischen Cammergerichts-Advocaten und Procuratoren, daß sie in der von Herrn Lic. Brandt angeführten Stelle der Benennung eines Corporis Evangelicorum widersprechen; da noch in des Corporis Evang. den 11. Apr. 1770. der Kayserlichen Commißion zu Regensburg übergebenen pro memoria dieser Ausdruck verschiedentlich gebraucht, solches aber in der Kayserlichen Resolution darauf im geringsten nicht geahndet worden ist, und diese Herren schicklicher sich eines anderen gleichgültigen Ausdrucks in ihrer Schrifft bedienet, als derselben einen so verfänglichen Anhang beygefüget hätten.

ad 6.

ad 6. 1. Den Grund zu des Corporis Evangel. Vorstellungsschreiben findet Herr Riefel, aus denen älteren Zeiten, oben umständlich aus den Reichsgesetzen und dem Reichskommen ausgeführt, und aus denen neueren kan ihn die Kayserl. Wahlcapit. Art. 1. §. 11. zurecht weisen. 2. Unius positio non est alterius exclusio: Und was im *Instr. Pac. art.* 4. §. 1 stehet: De quibusdam gravioris momenti causis, prout sequitur, *specialiter* mentionem fieri placuit; ita tamen, ut, qui expresse non nominati vel expuncti sunt, propterea pro omissis vel exclusis non habeantur; das gilt auch hieher, um so mehr, als 3. aus dem *Instr. Pac. Osn. art.* 5. §. 39. ersichtlich ist, daß die Kayserliche Erblande allein von der sonst allgemeinen Regel des §. 33. ausgenommen worden seynd; mithin Jedermann in die Augen leuchtet, was für eine besondere höchstwichtige Ursach vorhanden gewesen seye, sich bey diesem besonderen Fall auch das Interceßionsrecht besonders vorzubehalten; wo hingegen in denen unter der allgemeinen Regel begriffenen Fällen es keines besonderen Vorbehalts bedarff, weil man darinn nichts mehr sucht, als was gemeinen Rechtens ist; wo hingegen man mittelst der in der Oesterreichischen Erblande Angelegenheit vorbehaltenen Interceßion ein mehreres zu erlangen verhoffte, als der Kayserliche Hof nach dem Buchstaben des Friedensschlußes schuldig ware.

ad 7. 1. Nach allem bißherigen ist grundfalsch, daß des Corporis Evangel. Interceßionalien denen Reichsgesetzen und der Reichsverfaßung entgegen seyen. 2. Es ist ein unerhörter und der Vernunfft selbst zuwiderlauffender Satz, daß gemeinschafftliche Vorstellungen in Particular-Angelegenheiten eine Unbilligkeit enthalten. 3. Wie offt haben nicht die sämtliche Herren Catholische in dergleichen Fällen eben dieses gethan, z. E. in der 9ten Chursache, wegen eines Canonicats zu Worms, wegen der Domprobstey zu Münster ꝛc. da die Catholische Comitial-Gesandtschafften in Corpore bald dem Kayserlichen bald dem Päbstlichen Hofe selbst gemeinschafftliche Vorstellungen gethan haben! 4. Noch mehr! Es solle denen Evangelischen unrecht und wider die Reichsverfaßung seyn, wann Sie Kayserlicher Maj. in Rechtshängigen Sachen Vorstellungen thun; und dennoch thaten die Herren Catholische in der vom Reichs-Hofrath entschiedenen Zwingenbergischen Sache zum zweytenmal ein gleiches; ob gleich Chur-Böhmen, Oesterreich mit seinen Votis, und andere Catholische Stände, es ungerne sahen, mißriethen, und sich zum Protocoll verwahrten,

daß

daß Sie keinen Antheil daran nähmen; wie aus dem bey denen deßwegen gehaltenen Conferentien derer Herren Catholischen geführten eigenen Protocollen mit mehrerem erhellet (1): 5. Da nun also die Evangelische und Catholische Sich, selbst in denen bey den höchsten Reichsgerichten anhängigen Privat-Sachen, eines ganz gleichen Vorstellungsrechts bedienet haben; so werden ohne Zweifel die Herren Catholische ebenfalls der Meinung seyn, daß Herrn Kiefels Aeußerung, als ob man dadurch mit Sturm gegenseitige einzelne Parthien zu schrecken und umzuwerfen suche, ungesittet, respectlos gegen beede hohe Religionstheile, mithin frevelhafft und strafmäßig seye.

§. 26.

Von Herrn Kramer.

Herr Profeßor Kramer zu Wien ist ebenfalls so keck, 1. auf eine unverantwortliche Weise zu schreiben (2): „Bey der Wahl Karls VII. erschien denjenigen, welche auf die Verminderung des Kayserlichen obristen Richteramts stetshin bedacht waren, abermalen ein günstiger Zeitpunct: da dessen Wahlcapitul. Art. 1. §. 11. zum erstenmal die Worte: "Keineswegs aber in causis Religionis Proceße verstatten,„ einverleibt, auch die Kayserl. Zusage darauf gegeben worden: „ welche Injurie sich auf das gesammte hohe Churfürstliche Collegium, mithin auch die Catholische Herren Churfürsten, die es einmüthig mit-genehmiget haben, erstrecket: 2. Werden diese klare Worte auf eine sehr gezwungene Weise mißdeutet: weil aber beydes eigentlich nicht des Corporis Evangelicorum Vertrettungsrecht betrifft; so will ich mich auch nicht dabey aufhalten.

(1) Man sehe meine Reichssamam, 3. Band, S. 60. 63. 4. Band, S. 179. 5. Band, S. 555. 563. 564. 570.

(2) In der Abhandl. von den Relig. Beschwerd. p. m. 74. u. f.

daß Sie keinen Antheil daran nähmen; wie aus dem bey denen deßwegen gehaltenen Conferentien derer Herren Catholischen geführten eigenen Protocollen mit mehrerem erhellet (1): 5. Da nun also die Evangelische und Catholische Sich, selbst in denen bey den höchsten Reichsgerichten anhängigen Privat-Sachen, eines ganz gleichen Vorstellungsrechts bedienet haben; so werden ohne Zweifel die Herren Catholische ebenfalls der Meinung seyn, daß Herrn Riefels Aeußerung, als ob man dadurch mit Sturm gegenseitige einzelne Parthien zu schrecken und umzuwerfen suche, ungesittet, respectlos gegen beede hohe Religionstheile, mithin frevelhafft und strafmäßig seye.

§. 26.

Von Herrn Kramer.

Herr Profeßor Kramer zu Wien ist ebenfalls so keck, 1. auf eine unverantwortliche Weise zu schreiben (2): „Bey der Wahl Karls VII. erschien denjenigen, welche auf die Verminderung des Kayserlichen obristen Richteramts stetshin bedacht waren, abermalen ein günstiger Zeitpunct: da dessen Wahlcapitul. Art. 1. §. 11. zum erstenmal die Worte: "Keineswegs aber in causis Religionis Proceße verstatten," einverleibt, auch die Kayserl. Zusage darauf gegeben worden: „ welche Injurie sich auf das gesammte hohe Churfürstliche Collegium, mithin auch die Catholische Herren Churfürsten, die es einmüthig mit-genehmiget haben, erstrecket: 2. Werden diese klare Worte auf eine sehr gezwungene Weise mißdeutet: weil aber beydes eigentlich nicht des Corporis Evangelicorum Vertrettungsrecht betrifft; so will ich mich auch nicht dabey aufhalten.

(1) Man sehe meine Reichssamam, 3. Band, S. 60. 63. 4. Band, S. 179. 5. Band, S. 555. 563. 564. 570.

(2) In der Abhandl. von den Relig. Beschwerd. p. m. 74. u. f.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, / Montag, Johann Leopold, / Gruner, Johann Heinrich

Johann Jacob Moser, Königlich-Dänischer Etats-Rath, von des Corporis Evangelicorvm Vertrettungs-Recht seiner Glaubens-Genoßen zur Prüfung der Sündermahler- und Riefelischen Lehren davon

Regensburg 1772

4 J.publ.g. 773#Beibd.5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813914-7
VD18 10548416